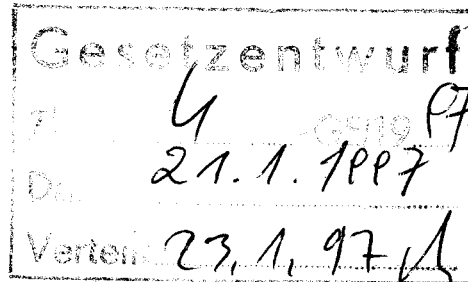




REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesministerium für Wissenschaft,
Verkehr und Kunst

Zl. 151.118/1-II/A/5-1997

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Teletex (232)3221155 bmwkv
Telex (61) 3221155 bmwkv
DVR: 0090204
Telefax (0222) 713 03 26
Telefax (0222) 71162/1599 (Verkehrspolitik)
Telefax (0222) 71162/4499 (Verkehrs-Arbeitsinspektorat)An
lt. VerteilerSachbearbeiter: Dr. Kafka
Tel.: (0222) 711 62 DW 1500*H. Klausgraber*

Betreff: Bundesgesetz über die Beförderung gefährlicher Güter
(Gefahrgutbeförderungsgesetz - GGBG)
hier: Versendung eines Entwurfes zur Begutachtung

Das Bundesministerium für Wissenschaft, Verkehr und Kunst beehrt sich den beigeschlossenen Entwurf eines Bundesgesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter - GGBG zur Begutachtung zu versenden.

Mit diesem für alle Verkehrsträger geltenden Gesetz werden in erster Linie vier Richtlinien der EU¹ umgesetzt, weiters die Bestimmungen des bisher für den Gefahrguttransport auf der Straße geltenden GGSt den veränderten Rahmenbedingungen und den mit der Anwendung gewonnenen Erfahrungen entsprechend adaptiert und schließlich die Rechtsgrundlagen für den Gefahrguttransport mit den anderen Verkehrsträgern verbessert.

1. Richtlinie 94/55/EG des Rates vom 21. November 1994 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für den Gefahrguttransport auf der Straße ("ADR- Rahmenrichtlinie"), ABl. Nr. L 319 vom 12.12.1994, S. 7 in der Fassung der Richtlinie 96/86/EG der Kommission vom 13. Dezember 1996 zur Anpassung der Richtlinie 94/55/EG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für den Gefahrguttransport auf der Straße an den technischen Fortschritt, ABl. Nr. L 335 vom 24.12.1996, S. 43;
2. Richtlinie 95/50/EG des Rates vom 6. Oktober 1995 über einheitliche Verfahren für die Kontrolle von Gefahrguttransporten auf der Straße ("Gefahrgut-Kontroll- richtlinie"), ABl. Nr. L 249 vom 17.10.1995, S. 35;
3. Richtlinie 96/49/EG des Rates vom 23. Juli 1996 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter ("RID- Rahmenrichtlinie"), ABl. Nr. L 235 vom 17.9.1996, S. 25 in der Fassung der Richtlinie 96/87/EG der Kommission zur Anpassung der Richtlinie 96/49/EG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter an den technischen Fortschritt, ABl. Nr. L 335 vom 24.12.1996, S. 45 und
4. Richtlinie 96/35/EG des Rates vom 3. Juni 1996 über die Bestellung und die berufliche Befähigung von Sicherheitsberatern für die Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen ("Gefahrgutbeauftragten-Richtlinie"), ABl. Nr. L 145 vom 19.6.1996, S. 10.

- 2 -

Zu den inhaltlichen Details wird auf das beige geschlossene Vorblatt und die Erläuterungen verwiesen. Zum besseren Verständnis wird unter einem auch der Vorentwurf für eine Durchführungsverordnung samt Erläuterungen zur Kenntnis gebracht, deren Erlassung jedoch erst nach Kundmachung des GGBG und einer dzt. noch bei der EU beratenen Richtlinie über die Schulung und Prüfung der Gefahrgutbeauftragten in Aussicht genommen ist.

Der Entwurf des GGBG samt Vorblatt und Erläuterungen wird dem Präsidium des Nationalrates in 25-facher Ausfertigung zugeleitet und allen anderen Stellen mit dem Ersuchen übermittelt, hiezu eine Stellungnahme bis

spätestens 24. Februar 1997

abzugeben.

Wien, am 13. Jänner 1997
Für den Bundesminister:
Dr. Kafka

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Verteiler:

An das / den / die

1. Präsidium des Nationalrates
2. Präsidentschaftskanzlei
3. Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
4. Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten
5. Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
6. Bundesministerium für Arbeit und Soziales
7. Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie
8. Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz
9. Bundesministerium für Finanzen
10. Bundesministerium für Inneres
11. Bundesministerium für Justiz
12. Bundesministerium für Landesverteidigung
13. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
14. Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten
15. Rechnungshof
16. Herrn Landeshauptmann von Burgenland
17. Herrn Landeshauptmann von Kärnten
18. Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich
19. Herrn Landeshauptmann von Oberösterreich
20. Herrn Landeshauptmann von Salzburg
21. Herrn Landeshauptmann von Steiermark
22. Herrn Landeshauptmann von Tirol
23. Herrn Landeshauptmann von Vorarlberg
24. Herrn Landeshauptmann von Wien
25. Verbindungsstelle der österreichischen Bundesländer
26. Wirtschaftskammer Österreich
27. Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte
28. Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
29. Österreichischen Landarbeiterkammertag
30. Österreichischen Städtebund
31. Österreichischen Gemeindebund
32. Österreichischen Gewerkschaftsbund
33. Vereinigung österreichischer Industrieller
34. Volksanwaltschaft
35. Vereinigung österreichischer Richter

36. Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
37. Bundeskammer für Architekten und Ingenieurkonsulenten
38. Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
39. Österreichische Ärztekammer
40. Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe Österreichs
41. Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen
42. Kuratorium für Verkehrssicherheit
43. Österreichischen Automobil-, Motorrad- und Touring Club
44. Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs
45. Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs
46. Österreichische Normungsinstitut
47. Österreichischen Bundesfeuerwehrverband
48. Arbeiter-Samariter-Bund
49. Österreichische Rote Kreuz
50. Austrian Airlines
51. Österreichische Forschungszentrum Seibersdorf
52. Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge



Bundesministerium für Wissenschaft, Verkehr und Kunst

Entwurf

**Bundesgesetz über die Beförderung gefährlicher Güter und über eine
Änderung des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 und der
Straßenverordnung 1960
(Gefahrgutbeförderungsgesetz - GGBG)**

samt Vorblatt und Erläuterungen

und

Vorentwurf

**Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Verkehr und
Kunst über die Durchführung des
Gefahrgutbeförderungsgesetzes
(Gefahrgutbeförderungsgesetz - Durchführungsverordnung - GGDV)**

samt Erläuterungen

Entwurf

Bundesgesetz über die Beförderung gefährlicher Güter und über eine Änderung des Kraftfahrgesetz 1967 und der Straßenverkehrsordnung 1960 (Gefahrgutbeförderungsgesetz - GGBG)

**Bundesgesetz über die Beförderung gefährlicher Güter und über eine Änderung
des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 und der Straßenverkehrsordnung 1960
(Gefahrgutbeförderungsgesetz - GGBG)**

[CELEX Nr. 383L0189, 394L0055, 395L0050, 396L0035, 396L0049, 396L0086, 396L0087]

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Gefahrgutbeförderungsgesetz - GGBG

Inhaltsübersicht

- 1. ABSCHNITT: Allgemeine Bestimmungen**
§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Anzuwendende Vorschriften
§ 3 Begriffsbestimmungen
- 2. ABSCHNITT Verpackungen - Verwendung, Überprüfung, Genehmigung von Bauart- und Versandstückmustern; Fahrzeuge - Verwendung**
§ 4 Zulässigkeit der Verwendung von Verpackungen
§ 5 Genehmigung von Bauartmustern von Verpackungen (Versandstückmuster) und von einzelnen Verpackungen
§ 6 Genehmigungswidrige Verpackungen und Versandstücke
§ 7 Genehmigung von Containern
§ 8 Zulässigkeit der Verwendung von Fahrzeugen
- 3. ABSCHNITT Beförderung gefährlicher Güter, Sicherheitsvorsorge, Zulässigkeit, Genehmigung, Ausnahmen**
§ 9 Sicherheitsvorsorge, Zulässigkeit der Beförderung
§ 10 Beförderungsgenehmigung
§ 11 Ausnahmegenehmigung
§ 12 Befristete Abweichungen
§ 13 Sicherheitsberater (Gefahrgutbeauftragter)
§ 14 Sofortmaßnahmen
§ 15 Unzulässige Kennzeichnung der Gefahr und des Stoffes

- 4. ABSCHNITT Besondere Bestimmungen über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße**
- § 16 Besondere Pflichten des Absenders
 - § 17 Pflichten des Lenkers
 - § 18 Kontrollen auf der Straße
 - § 19 Kontrollen in Unternehmen
 - § 20 Überwachung der Beförderung
 - § 21 Anordnung der Unterbrechung und vorläufige Untersagung der Beförderung
 - § 22 Untersagung und Einschränkung der Beförderung
 - § 23 Verfahren bei der Untersagung und Einschränkung der Beförderung und der Entziehung und Einschränkung der Beförderungsgenehmigung
 - § 24 Einfahrt in den EWR
 - § 25 Amtshilfe
 - § 26 Kontrollberichte
 - § 27 Pflichten des Zulassungsbesitzers
 - § 28 Besondere Ausbildung der Lenker
- 5. ABSCHNITT Besondere Bestimmungen über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Eisenbahn**
- § 29 Besondere Pflichten der Beteiligten
 - § 30 Orangefarbene Kennzeichnung bei der Stückgutbeförderung
- 6. ABSCHNITT Behörden und Sachverständige, Strafbestimmungen, Schluß- und Übergangsbestimmungen**
- § 31 Zuständige Behörden
 - § 32 Sachverständige
 - § 33 Strafbestimmungen, besondere Vorschriften für das Strafverfahren
 - § 34 Außerkrafttreten
 - § 35 Übergangsbestimmungen
 - § 36 Vollziehung

1. ABSCHNITT Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

§ 1.

(1) Dieses Bundesgesetz ist anzuwenden auf die Beförderung gefährlicher Güter:

1. auf Straßen mit öffentlichem Verkehr (§ 1 Abs. 1 StVO 1960) sowie auch auf Verkehrsflächen ohne öffentlichen Verkehr, sofern die Beförderung nicht ausschließlich innerhalb eines geschlossenen Betriebsgeländes stattfindet,
2. mit der Eisenbahn, sofern die Beförderung nicht ausschließlich innerhalb eines geschlossenen Betriebsgeländes stattfindet,
3. auf Wasserstraßen (§ 15 Schifffahrtsgesetz),
4. im Seeverkehr,
5. im Rahmen der Zivilluftfahrt.

(2) Der Geltungsbereich gemäß Abs. 1 umfaßt auch

1. die Fahrzeuge, die zur Beförderung dieser Güter bestimmt sind oder mit denen diese Güter befördert werden,
2. den Verkehr mit diesen Fahrzeugen,
3. die mit diesen Fahrzeugen beförderten gefährlichen Güter,
4. die Container, Tanks und Versandstücke, die zur Verwendung für die Beförderung dieser Güter bestimmt sind oder in denen solche Güter befördert werden,
5. das Verpacken, Einfüllen und die sonstige Handhabung der gefährlichen Güter im Hinblick auf die Beförderung,
6. das Laden, Stauen und die sonstige Handhabung der Versandstücke und Container im Hinblick auf die Beförderung,
7. die zeitweiligen Unterbrechungen im Verlauf der Beförderung,
8. das verkehrsbedingte Verweilen der Güter im Fahrzeug vor und nach der Ortsveränderung und
9. den Umschlag auf einen oder von einem anderen Verkehrsträger

(3) Dieses Bundesgesetz gilt nicht für die Beförderung gefährlicher Güter mit Fahrzeugen, die den Streitkräften gehören oder der Verantwortung der Streitkräfte unterstehen.

(4) Regelungen sonstiger Schutzbereiche wie Arbeitnehmerschutz, Gewerberecht, Chemikalienrecht, Gesundheitswesen, öffentliche Sicherheit oder Strahlenschutz werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.

Anzuwendende Vorschriften

§ 2.

(1) (Verfassungsbestimmung) Für die Beförderung gefährlicher Güter gemäß § 1 Abs. 1 gelten folgende Vorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung:

1. für die Beförderung gemäß § 1 Abs. 1 Z 1
 - a) innerhalb Österreichs sowie mit einem in einem EWR-Mitgliedstaat registrierten oder zum Verkehr zugelassenen Fahrzeug von Österreich in einen EWR-Mitgliedstaat und von einem EWR-Mitgliedstaat nach Österreich:
die Anhänge A und B der Richtlinie 94/55/EG des Rates vom 21. November 1994 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für den Gefahrguttransport auf der Straße, ABl. Nr. L 319 vom 12.12.1994, S. 7,
 - b) in allen übrigen Fällen:
die Anlagen A und B des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), BGBl. Nr. 522/1973;

2. für die Beförderung gemäß § 1 Abs. 1 Z 2
 - a) innerhalb Österreichs sowie von Österreich in einen EWR-Mitgliedstaat und von einem EWR-Mitgliedstaat nach Österreich:
der Anhang der Richtlinie 96/49/EG des Rates vom 23. Juli 1996 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter, ABl. Nr. L 235 vom 17.9.1996, S. 25,
 - b) in allen übrigen Fällen:
das Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF), Anhang B - Einheitliche Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM), Anlage I - Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID), BGBl. Nr. 137/1967;
 - c) Beförderungen von oder nach den Republiken der ehemaligen Sowjetunion, die nicht Vertragsparteien des COTIF sind, mit Eisenbahnwagen, die zum Eisenbahnverkehr in einem Staat zugelassen sind, der nicht Vertragspartei des COTIF ist, dürfen auf österreichischem Gebiet auch auf Grund der Regelungen eines Sondertarifs durchgeführt werden, sofern durch geeignete Maßnahmen und Auflagen sichergestellt ist, daß ein der Regelung in lit b) gleichwertiger Sicherheitsstandard gewahrt bleibt. Eisenbahnunternehmen, die Beförderungen gemäß diesen Regelungen durchzuführen beabsichtigen, haben den Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst über den Inhalt der Regelungen, Maßnahmen und Auflagen zu unterrichten.

3. für die Beförderung gemäß § 1 Abs. 1 Z 3:
die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Verkehr und Kunst über die Beförderung gefährlicher Güter auf Wasserstraßen - ADN, BGBl. Nr. /1997;

4. für die Beförderung gemäß § 1 Abs. 1 Z 4:
- a) International Maritime Dangerous Goods Code (IMDG Code),
 - b) International Code for the Construction and Equipment of Ships Carrying Dangerous Chemicals in Bulk (IBC Code),
 - c) Code for the Construction and Equipment of Ships Carrying Dangerous Chemicals in Bulk (BCH Code),
 - d) International Code for the Construction and Equipment of Ships Carrying Liquified Gases in Bulk (IGC Code),
 - e) Code for the Construction and Equipment of Ships Carrying Liquified Gases in Bulk (GC Code) und
 - f) Code for Existing Ships Carrying Liquified Gases in Bulk;
5. für die Beförderung gemäß § 1 Abs. 1 Z 5:
die International Civil Aviation Organization - Technical Instructions for the Safe Transport of Dangerous Goods by Air (ICAO -TI).

(2) Auf Beförderungen gemäß Abs. 1 sind dieses Bundesgesetz und die Durchführungsverordnung hierzu soweit nicht anzuwenden, als ihre Anwendung im Widerspruch zu den im Abs. 1 genannten Vorschriften steht.

Begriffsbestimmungen

§ 3.

Für dieses Bundesgesetz gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. gefährliche Güter: Stoffe und Gegenstände, deren Beförderung mit den in § 1 Abs. 1 genannten Verkehrsträgern gemäß den in § 2 genannten Vorschriften verboten oder nur unter bestimmten Bedingungen gestattet ist;
2. Absender: der Absender gemäß Beförderungsvertrag. Erfolgt die Beförderung ohne Beförderungsvertrag, so ist Absender, wer die Beförderung veranlaßt hat;
3. Verpacker: wer die gefährlichen Güter in Verpackungen, einschließlich Großpackmittel (IBC), einfüllt oder die Versandstücke zur Beförderung vorbereitet;
4. Befüller: wer die gefährlichen Güter in einen Tank oder in ein Fahrzeug für Güter in loser Schüttung oder einen Container für Güter in loser Schüttung einfüllt oder das befüllte Fahrzeug oder den befüllten Container zur Beförderung vorbereitet;
5. Betreiber eines Tankcontainers: wer als Eigentümer, Einsteller oder sonstiger Verfügungsberechtigter den Tankcontainer zur Beförderung gefährlicher Güter verwendet.
6. Verlader: wer die gefährlichen Güter selbst in ein Fahrzeug oder einen Container verlädt oder die gefährlichen Güter dem Beförderer unmittelbar zur Beförderung übergibt;
7. Beförderer: wer mit oder ohne Beförderungsvertrag Beförderungen gemäß § 1 Abs. 1 durchführt;
8. Empfänger: der Empfänger gemäß Beförderungsvertrag. Bezeichnet der Empfänger gemäß den für den Beförderungsvertrag geltenden Vorschriften einen Dritten, so gilt dieser als Empfänger. Erfolgt die Beförderung ohne Beförderungsvertrag, so ist Empfänger, wer die gefährlichen Güter bei der Ankunft übernimmt;

9. Fahrzeug:
für Beförderungen gemäß § 1 Abs. 1
- a) Z 1: Fahrzeug gemäß Artikel 2 der Richtlinie 94/55/EG;
 - b) Z 2: Fahrbetriebsmittel gemäß § 36 Abs. 3 Eisenbahngesetz 1957;
 - c) Z 3: Fahrzeug gemäß § 2 Z 1 Schifffahrtsgesetz;
 - d) Z 4: Frachtschiff gemäß § 2 Z 4 Seeschifffahrtsgesetz;
 - e) Z 5: Luftfahrzeug gemäß § 11 Luftfahrtgesetz.
10. verkehrsträgerspezifische generelle Vorschriften:
für Beförderungen gemäß § 1 Abs. 1
- a) Z 1 das Kraftfahrzeuggesetz 1967 und die Straßenverkehrsordnung 1960;
 - b) Z 2 das Eisenbahngesetz 1957 und das Eisenbahnbeförderungsgesetz;
 - c) Z 3 das Schifffahrtsgesetz und die Wasserstraßen-Verkehrsordnung;
 - d) Z 4 das Seeschifffahrtsgesetz;
 - e) Z 5 das Luftfahrtgesetz.
11. Unternehmen:
- a) jede natürliche und juristische Person mit oder ohne Erwerbszweck,
 - b) jede Vereinigung oder jeder Zusammenschluß von Personen mit oder ohne Rechtspersönlichkeit oder mit oder ohne Erwerbszweck sowie
 - c) jede staatliche Einrichtung, unabhängig davon, ob sie über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt oder von einer Behörde mit Rechtspersönlichkeit abhängt,
- die gefährliche Güter befördert, lädt, entlädt oder befördern läßt, sowie eine solche, die gefährliche Güter im Rahmen einer Beförderungstätigkeit zeitweilig lagert, sammelt, verpackt oder in Empfang nimmt, sofern sie ihren Sitz im EWR hat.
12. Kontrolle: jede Kontrolle, Prüfung, Untersuchung oder Formalität, die aus Sicherheitsgründen im Zusammenhang mit der Beförderung gefährlicher Güter von den zuständigen Behörden durchgeführt wird.
13. Streitkräfte: das Bundesheer sowie ausländische Streitkräfte, die sich auf Grund von mit der Republik Österreich geschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen im Bundesgebiet befinden.

2. ABSCHNITT

Verpackungen - Verwendung, Überprüfung, Genehmigung von Bauartmustern und Versandstückmustern; Fahrzeuge - Verwendung

Zulässigkeit der Verwendung von Verpackungen

§ 4.

(1) Verpackungen, einschließlich Großpackmittel (Intermediate Bulk Container IBC) dürfen als Versandstücke für Beförderungen im Sinne dieses Bundesgesetzes nur verwendet werden, wenn

1. sie der Gefährlichkeit und Menge der zu befördernden gefährlichen Güter entsprechend beschaffen und ausgerüstet sind,
2. die Beförderung der jeweiligen gefährlichen Güter in der vorgesehenen Verpackung zulässig ist,
3. sie, sofern dies in dem gemäß § 2 in Betracht kommenden Vorschriften vorgeschrieben ist, diesen Vorschriften entsprechend geprüft und genehmigt sind,
4. ihr Bauartmuster, sofern dies in den gemäß § 2 in Betracht kommenden Vorschriften vorgeschrieben ist, diesen Vorschriften entsprechend genehmigt ist und sie diesem entsprechen und
5. an ihnen die auf Grund der gemäß § 2 in Betracht kommenden Vorschriften vorgeschriebenen Aufschriften, Gefahrzettel und sonstigen Informationen über die gefährlichen Güter und die Verpackung diesen Vorschriften entsprechend angebracht sind.

(2) Der Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst hat behördlich anerkannten Sachverständigen und Prüfstellen auf deren Antrag die zur Kennzeichnung der von ihnen geprüften Verpackungen erforderliche Kurzbezeichnung zuzuweisen, aus welcher der Sachverständige oder die Prüfstelle feststellbar ist. Die Kurzbezeichnung hat sich aus Buchstaben und Ziffern zusammensetzen.

Genehmigung von Bauartmustern von Verpackungen (Versandstückmuster) und von einzelnen Verpackungen

§ 5.

(1) Bauartmuster von Verpackungen (Versandstückmuster) sind, sofern dies in den gemäß § 2 in Betracht kommenden Vorschriften vorgeschrieben ist, auf Antrag behördlich zu genehmigen, wenn sie hinsichtlich ihrer Bauart, Ausrüstung und Ausstattung diesen Vorschriften entsprechen.

(2) Über einen Antrag auf Genehmigung des Bauartmusters einer Verpackung hat der Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst zu entscheiden.

(3) Der Antrag hat sämtliche Angaben und Bescheinigungen zu enthalten, die auf Grund der gemäß § 2 in Betracht kommenden Vorschriften erforderlich sind. Mit dem Antrag ist ein Gutachten eines Sachverständigen (§ 32) darüber vorzulegen, daß das Bauartmuster den gemäß § 2 in Betracht kommenden Vorschriften entspricht. Dieses Gutachten ist auf Grund der in diesen Vorschriften vorgeschriebenen Prüfungen zu erstatten. Es hat sämtliche Ergebnisse dieser Prüfung zu enthalten. Sofern und insoweit dies zur Feststellung des für die Entscheidung maßgebenden Sachverhaltes erforderlich ist, hat der Antragsteller auf Verlangen der Behörde weitere Beweismittel beizubringen.

(4) Die Behörde ist berechtigt, ihrer Genehmigung auch Gutachten ausländischer Sachverständiger zugrunde zu legen, wenn dies aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Einfachheit oder Raschheit des Verfahrens geboten erscheint und keine Bedenken hinsichtlich der Vorschriftsmäßigkeit dieser Prüfungen bestehen.

(5) Im Genehmigungsbescheid hat die Behörde für das genehmigte Bauartmuster ein Kennzeichen festzusetzen. Das Kennzeichen hat den gemäß § 2 in Betracht kommenden Vorschriften zu entsprechen. Der Hersteller des Bauartmusters hat dafür zu sorgen, daß auf jeder von ihm in Verkehr gebrachten Verpackung, die dem Bauartmuster entspricht, das festgesetzte Kennzeichen den gemäß § 2 in Betracht kommenden Vorschriften entsprechend angebracht ist. Entspricht das Bauartmuster nicht mehr den gemäß § 2 in Betracht kommenden Vorschriften, so darf das Kennzeichen nicht mehr verwendet werden. Die Verwendung eines Zeichens, durch das eine Verwechslung mit einem festgesetzten oder einem ausländischen Kennzeichen möglich ist, ist unzulässig.

(6) Sofern es im Interesse der Beförderungssicherheit erforderlich oder in den gemäß § 2 in Betracht kommenden Vorschriften vorgeschrieben ist, sind bei der Genehmigung entsprechende Bedingungen, Befristungen und Auflagen festzusetzen.

(7) Der Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst kann den Landeshauptmann, in dessen örtlichem Wirkungsbereich der Antragsteller seinen Hauptwohnsitz, seine Hauptniederlassung oder seinen Sitz hat, mit der Durchführung des Verfahrens betrauen und ihn ermächtigen, im Namen des Bundesministers für Wissenschaft, Verkehr und Kunst zu entscheiden, wenn dadurch eine wesentliche Vereinfachung des Verfahrens oder eine erhebliche Erleichterung für den Antragsteller erzielt wird.

(8) Die Bestimmungen der gemäß § 2 in Betracht kommenden Vorschriften über die Genehmigung von Mustern von Versandstücken durch Gültigkeitserklärung der von einer ausländischen Genehmigungsbehörde ausgestellten Zeugnisse bleiben unberührt.

(9) Die Abs. 1, 3 bis 6 und 8 sind auf die Genehmigung von einzelnen Verpackungen sinngemäß anzuwenden. Über einen Antrag auf Genehmigung einer einzelnen Verpackung hat der im Sinne des Abs. 7 zuständige Landeshauptmann zu entscheiden.

(10) Verwaltungsabgaben in nachstehender Höhe sind zu entrichten:

- | | |
|--|----------|
| 1. für die Erteilung der Genehmigung des Bauartmusters einer Verpackung (Versandstückmuster) gemäß Abs. 1 | 3 000 S, |
| 2. für die Erteilung der Genehmigung des Bauartmusters einer Verpackung (Versandstückmuster) durch Gültigkeitserklärung ausländischer Zeugnisse gemäß Abs. 8 | 1 500 S, |
| 3. für die Erteilung der Genehmigung einer einzelnen Verpackung gemäß Abs. 9 | 1 500 S, |
| 4. für die Erteilung der Genehmigung einer einzelnen Verpackung durch Gültigkeitserklärung ausländischer Zeugnisse gemäß Abs. 9 | 1 000 S. |

Genehmigungswidrige Verpackungen und Versandstücke

§ 6.

Gelangt der Behörde zur Kenntnis, daß ein genehmigtes Bauartmuster einer Verpackung (Versandstückmuster) oder eine genehmigte einzelne Verpackung nicht mehr der Genehmigung entspricht, so hat sie die Genehmigungsbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Diese hat festzustellen, daß der Genehmigungsbescheid und die auf Grund dieses Bescheides ausgestellten Bescheinigungen nicht mehr als Nachweis im Sinne der gemäß § 2 in Betracht kommenden Vorschriften gelten und das Genehmigungszeichen zu widerrufen. Dies gilt sinngemäß auch für Verpackungen (Versandstücke), die einem genehmigten Bauartmuster angehören und diesem nicht entsprechen.

Genehmigung von Containern

§ 7.

(1) Soweit Container zur Beförderung gefährlicher Güter auf Grund der gemäß § 2 in Betracht kommenden Vorschriften zu genehmigen sind, ist auf diese Genehmigung und das Verfahren hierfür in Österreich bei dem CSC unterliegenden Containern das Bundesgesetz über sichere Container (CSG), BGBl. Nr. 385/1996 anzuwenden. Dem Bericht gemäß § 3 Abs. 2 CSG ist diesfalls hinsichtlich Übereinstimmung mit den gemäß § 2 in Betracht kommenden Vorschriften das Gutachten eines Sachverständigen gemäß § 32 beizugeben.

(2) In anderen als den in Abs. 1 genannten Fällen sind für Genehmigungen von Containern einschließlich Tankcontainern die §§ 4 bis 6 sinngemäß anzuwenden.

Zulässigkeit der Verwendung von Fahrzeugen

§ 8.

Fahrzeuge dürfen zur Beförderung gefährlicher Güter nur verwendet werden,

1. wenn sie, abgesehen von den sonst für diese Fahrzeuge in Betracht kommenden Bestimmungen, der Gefährlichkeit und der Menge der zu befördernden Güter entsprechend gebaut, ausgerüstet und ausgestattet sind,
2. wenn sie nach den verkehrsträgerspezifischen generellen Vorschriften im Verkehr verwendet werden dürfen, ihre Bauart oder das einzelne Fahrzeug genehmigt ist und sie - soweit vorgeschrieben - zum Verkehr zugelassen sind,
3. wenn sie hinsichtlich ihrer Bauart, Ausrüstung und Ausstattung den gemäß § 2 in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen,
4. wenn sie gemäß den verkehrsträgerspezifischen generellen Vorschriften erstmals und wiederkehrend überprüft sind, und ihre Verkehrs-, Betriebs- und Beförderungssicherheit festgestellt ist,
5. wenn sie, sofern und insoweit dies in den gemäß § 2 in Betracht kommenden Vorschriften vorgeschrieben ist, diesen Vorschriften entsprechend gereinigt und entgiftet (dekontaminiert) sind,
6. wenn Tanks, sofern dies in den gemäß § 2 in Betracht kommenden Vorschriften vorgeschrieben ist, diesen Vorschriften entsprechend genehmigt und überprüft sind und deren Betriebs- und Beförderungssicherheit festgestellt ist und
7. wenn an ihnen die auf Grund der gemäß § 2 in Betracht kommenden Vorschriften vorgeschriebenen Aufschriften, Gefahrzettel, Tafeln und sonstigen Informationen über die gefährlichen Güter und das Fahrzeug diesen Vorschriften entsprechend angebracht sind.

3. ABSCHNITT

Beförderung gefährlicher Güter, Sicherheitsvorsorge, Zulässigkeit, Genehmigung, Ausnahmen

Sicherheitsvorsorge, Zulässigkeit der Beförderung

§ 9.

(1) Die an der Beförderung gefährlicher Güter Beteiligten haben die nach Art und Ausmaß der vorhersehbaren Gefahren erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um Schadensfälle zu verhindern und bei Eintritt eines Schadens dessen Umfang so gering wie möglich zu halten. Sie haben jedenfalls die für sie geltenden Bestimmungen der gemäß § 2 in Betracht kommenden Vorschriften einzuhalten und im Fall einer möglichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit unverzüglich die Einsatz- und Sicherheitskräfte zu verständigen und mit den für den Einsatz notwendigen Informationen zu versehen.

(2) Gefährliche Güter dürfen nur befördert werden, wenn

1. dies nach den gemäß § 2 in Betracht kommenden Vorschriften zulässig oder eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 11 erteilt worden ist,
2. bei gefährlichen Gütern, die nur auf Grund einer Beförderungsgenehmigung gemäß § 10 befördert werden dürfen, diese Genehmigung erteilt ist,
3. die Verwendung der Verpackung als Versandstück gemäß § 4, insbesondere hinsichtlich der Kennzeichnung zulässig ist,
4. die sonstigen Bestimmungen der gemäß § 2 in Betracht kommenden Vorschriften, insbesondere über die Beförderungsart, das Zusammenladen, die Handhabung und Verstauung und das Reinigen und Entgiften, erfüllt sind,
5. die Verwendung der Fahrzeuge gemäß § 8 zulässig ist,
6. der Lenker des Fahrzeugs oder derjenige, der eine gleichwertige Tätigkeit ausübt, entsprechend den gemäß § 2 in Betracht kommenden Vorschriften über seine Pflichten und über die Besonderheiten der Beförderung und über das Verhalten bei Unfällen oder Zwischenfällen ausreichend in Kenntnis gesetzt und unterwiesen worden ist,
7. dem zuständigen bei der Beförderung tätigen Personal die in den gemäß § 2 in Betracht kommenden Vorschriften vorgeschriebenen Begleitpapiere und Ausstattungsgegenstände sowie gegebenenfalls der Bescheid über die Beförderungsgenehmigung gemäß § 10 oder der Bescheid über die Ausnahmegenehmigung gemäß § 11 übergeben worden sind und
8. die Begleitpapiere und Ausstattungsgegenstände (Z 7) den gemäß § 2 in Betracht kommenden Vorschriften entsprechend mitgeführt werden.

(3) Der Absender darf gefährliche Güter nur zur Beförderung übergeben, wenn

1. die Voraussetzungen des Abs. 2 Z 1, 2 und 3 erfüllt sind,
2. er dem Beförderer die vorgeschriebenen und vorschriftsmäßig ausgefüllten Begleitpapiere oder, sofern dies in den gemäß § 2 in Betracht kommenden Vorschriften vorgesehen ist, die für die vorschriftsmäßige Erstellung dieser Begleitpapiere erforderlichen Angaben schriftlich mitgeteilt hat, sofern dieser nicht bereits im Besitz dieser Papiere ist.

(4) Handelt der Absender in fremdem Auftrag, so muß der Auftraggeber dem Absender sämtliche zur Erfüllung der dem Absender gemäß Abs. 3 auferlegten Pflichten erforderlichen Unterlagen übergeben und die hierfür erforderlichen Weisungen erteilt haben.

(5) Der Verpacker

1. hat die Verpackungsvorschriften einschließlich der Vorschriften über die Zusammenpackung zu beachten und
2. hat, wenn er die Versandstücke zur Beförderung vorbereitet, die Vorschriften über Aufschriften und Gefahrzettel auf Versandstücken zu beachten.

(6) Der Befüller

1. hat sich vor dem Befüllen der Tanks oder Fahrzeuge für Güter in loser Schüttung oder Container für Güter in loser Schüttung zu vergewissern, daß sich die Tanks, Fahrzeuge und Container sowie deren Ausrüstungsteile in einem technisch einwandfreien Zustand befinden;
2. darf Tanks, Fahrzeuge und Container nur mit den für diese Tanks, Fahrzeuge oder Container zugelassenen gefährlichen Gütern befüllen;
3. hat beim Befüllen von Tanks die Bestimmungen hinsichtlich gefährlicher Güter in unmittelbar nebeneinanderliegenden Tankabteilen zu beachten;
4. hat beim Befüllen des Tanks den höchstzulässigen Füllungsgrad oder die höchstzulässige Masse der Füllung je Liter Fassungsraum für das Füllgut einzuhalten;
5. hat nach dem Befüllen des Tanks die Dichtheit der Verschlusseinrichtungen zu prüfen;
6. hat darauf zu achten, daß an den von ihm befüllten Tanks außen keine gefährlichen Reste des Füllgutes anhaften;
7. hat, wenn er die gefährlichen Güter zur Beförderung vorbereitet, an den von ihm befüllten Tanks sowie Fahrzeugen für Güter in loser Schüttung oder Containern für Güter in loser Schüttung die jeweils vorgeschriebenen orangefarbenen Kennzeichnungen anzubringen;
8. hat, wenn er die gefährlichen Güter zur Beförderung vorbereitet, an den von ihm befüllten Tanks sowie Fahrzeugen für Güter in loser Schüttung oder Containern für Güter in loser Schüttung die jeweils vorgeschriebenen Gefahrzettel anzubringen.

(7) Der Betreiber eines Tankcontainers

1. hat für die Beachtung der Vorschriften betreffend Bau, Ausrüstung, Prüfungen und Kennzeichnung zu sorgen;
2. hat dafür Sorge zu tragen, daß die Instandhaltung der Tanks und ihrer Ausrüstungen in einer Weise durchgeführt wird, die gewährleistet, daß der Tankcontainer unter normalen Betriebsbeanspruchungen bis zur nächsten Prüfung die Bedingungen der gemäß § 2 in Betracht kommenden Vorschriften erfüllt;
3. hat eine außerordentliche Prüfung durchführen zu lassen, wenn die Sicherheit des Tanks oder seiner Ausrüstungen durch Ausbesserung, Umbau oder Unfall beeinträchtigt sein kann.

(8) Der Verloader

1. darf gefährliche Güter dem Beförderer nur übergeben, wenn sie auf Grund der gemäß § 2 in Betracht kommenden Vorschriften befördert werden dürfen;
2. hat die Fahrzeug- und Verladevorschriften sowie die Vorschriften für die Aufschriften, Gefahrzettel, Tafeln und sonstigen Informationen über die gefährlichen Güter und das Fahrzeug zu beachten;
3. hat beim Verladen von Versandstücken die Zusammenladeverbote auch unter Berücksichtigung der bereits im Fahrzeug oder Container befindlichen gefährlichen Güter sowie die Vorschriften über die Trennung von Nahrungs-, Genuß- und Futtermitteln zu beachten.

(9) Der Empfänger

1. darf die Abnahme der gefährlichen Güter nicht unnötig verzögern;
2. hat die in den gemäß § 2 in Betracht kommenden Vorschriften vorgeschriebene Reinigung und Entgiftung von Fahrzeugen vorzunehmen;
3. hat dafür zu sorgen, daß bei vollständig entladenen und gereinigten, entgasten und entgifteten Fahrzeugen und Containern keine Gefahrgutkennzeichnungen mehr sichtbar sind.

Beförderungsgenehmigung

§ 10.

(1) Die Beförderung gefährlicher Güter bedarf der Genehmigung der Behörde, wenn in den gemäß § 2 in Betracht kommenden Vorschriften eine solche Genehmigung vorgeschrieben ist.

(2) Über einen Antrag auf Erteilung der Genehmigung für eine nur § 1 Abs. 1 Z 1 unterliegende Beförderung hat der Landeshauptmann zu entscheiden, in dessen örtlichem Wirkungsbereich der Antragsteller seinen Hauptwohnsitz, seine Hauptniederlassung oder seinen Sitz hat. Befindet sich keine dieser Örtlichkeiten in Österreich, so hat der Landeshauptmann des ersten von der Beförderung berührten österreichischen Bundeslandes zu entscheiden.

(3) Über andere als in Abs. 2 angeführte Anträge auf Erteilung einer Beförderungsgenehmigung hat der Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst zu entscheiden.

(4) Der Antrag hat zu enthalten:

1. die genaue Bezeichnung und Beschreibung der zur Beförderung bestimmten gefährlichen Güter, insbesondere hinsichtlich ihrer chemischen und physikalischen Beschaffenheit,
2. alle in den gemäß § 2 in Betracht kommenden Vorschriften jeweils vorgeschriebenen Angaben und Bescheinigungen,
3. die genaue und vollständige Angabe der Beförderungsstrecke,
4. die genaue Bezeichnung des Entladeortes,
5. den Zeitpunkt des Beginnes und den voraussichtlichen Zeitpunkt der Beendigung der Beförderung,
6. die Zeitpunkte und Orte der in Aussicht genommenen Fahrtunterbrechungen,
7. sämtliche Nachweise darüber, daß die Verwendung der Verpackungen und Versandstücke für diese Beförderung zulässig ist,
8. sämtliche Nachweise darüber, daß die Verwendung der zur Beförderung bestimmten Fahrzeuge für diese Beförderung zulässig ist und
9. den Nachweis der mit den an der Beförderung beteiligten Verkehrsunternehmungen für diese Beförderung getroffenen Abmachungen.

Bei Anträgen auf Genehmigung einer begrenzten oder unbegrenzten Anzahl von Beförderungen (Abs. 6) können die Angaben nach Z 5 und 6 entfallen.

(5) Reichen die gemäß Abs. 4 vorgelegten Unterlagen zur Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes zur Entscheidung über den Antrag nicht aus, so hat der Antragsteller auf Verlangen der Behörde weitere Beweismittel beizubringen.

(6) Die Beförderungsgenehmigung ist zu erteilen, wenn die Zulässigkeit der Beförderung im Sinne dieses Bundesgesetzes gegeben ist. Sie ist, insofern dies nach der Art und Gefährlichkeit der zu befördernden Güter oder wegen anderer Gegebenheiten erforderlich oder im jeweiligen Genehmigungsbescheid festgesetzt ist, unter den entsprechenden Auflagen und zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Einschränkungen der Gültigkeit zu erteilen. Als solche Einschränkung der Gültigkeit ist, falls dies zum Schutz vor den von der Beförderung ausgehenden Gefahren oder zum Schutz der Beförderung vor unbefugten Eingriffen Dritter erforderlich ist, insbesondere auch eine den Erfordernissen dieses Schutzes angemessene Begleitung durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes vorzuschreiben. Wird eine Begleitung der durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zum Schutz der Beförderung vor unbefugten Eingriffen Dritter vorgeschrieben, so ist dieser Bescheid im Einvernehmen mit dem örtlich zuständigen Sicherheitsdirektor zu erlassen. Die Genehmigung kann für eine einzelne Beförderung oder für eine begrenzte oder unbegrenzte Anzahl von Beförderungen innerhalb eines bestimmten Zeitraumes erteilt werden. Ein Anspruch auf Genehmigung der Beförderung für eine bestimmte Beförderungsstrecke besteht nicht.

(7) Wird die Beförderung genehmigt, so hat die Behörde, welche die Genehmigung erteilt hat, die Landesregierungen, in deren örtlichem Wirkungsbereich die Beförderung erfolgen soll, und die örtlich zuständigen Sicherheitsdirektionen von der Erteilung der Beförderungsgenehmigung unverzüglich zu verständigen und diesen eine Gleichschrift des Genehmigungsbescheides zuzustellen.

(8) Für die Gültigkeitserklärung von im Ausland erteilten Beförderungsgenehmigungen auf Grund der gemäß § 2 in Betracht kommenden Vorschriften gelten die Abs. 1 bis 7 sinngemäß.

(9) Die Beförderungsgenehmigung ist zu entziehen oder, sofern dadurch die weitere Beförderung ohne unmittelbare Gefährdung von Personen, Sachen oder der Umwelt möglich ist, durch Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit einzuschränken, wenn und insoweit die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung nicht mehr gegeben sind. Die Beförderungsgenehmigung ist auch zu entziehen oder einzuschränken, wenn sich die zur Einschränkung der durch die Beförderung entstehenden Gefahren getroffenen Sicherheitsvorschriften oder Maßnahmen als unzureichend erweisen.

(10) Ein Rechtsmittel gegen einen Bescheid gemäß Abs. 9 hat keine aufschiebende Wirkung.

(11) Verwaltungsabgaben in nachstehender Höhe sind zu entrichten:

1. für die Erteilung einer Genehmigung gemäß Abs. 2
 - a) für Beförderungen im örtlichen Wirkungsbereich von nicht mehr als zwei Landeshauptmännern 600 S
 - b) für Beförderungen im örtlichen Wirkungsbereich von mehr als zwei Landeshauptmännern 1 200 S
2. für die Erteilung einer Genehmigung gemäß Abs. 3 1 200 S

Ausnahmebewilligung

§ 11.

(1) Die Behörde kann auf Antrag Beförderungen gefährlicher Güter, die im Sinne dieses Bundesgesetzes nicht zulässig sind, bewilligen, wenn vom Standpunkt der Verkehrs-, Betriebs- und Beförderungssicherheit keine Bedenken bestehen. Die Bewilligung darf erteilt werden

1. zum Zweck der Erprobung,
2. zum Zweck der vorzeitigen Anwendung definitiv beschlossener Änderungen der gemäß § 2 in Betracht kommenden Vorschriften oder
3. wegen besonderer Gegebenheiten, unter denen die Beförderung durchgeführt werden soll.

Die Bewilligung ist zeitlich zu befristen, unter Bedingungen oder mit Auflagen zu erteilen, wenn dies die Verkehrs-, Betriebs- oder Beförderungssicherheit erfordern.

(2) Über Anträge auf Erteilung einer Ausnahmebewilligung für nur § 1 Abs. 1 Z 1 unterliegende Beförderungen hat der Landeshauptmann zu entscheiden, in dessen örtlichem Wirkungsbereich der Antragsteller seinen Hauptwohnsitz, seine Hauptniederlassung oder seinen Sitz hat. Befindet sich keine dieser Örtlichkeiten in Österreich, so hat der Landeshauptmann des ersten von der Beförderung berührten österreichischen Bundeslandes zu entscheiden.

(3) Über andere als in Abs. 2 angeführte Anträge auf Erteilung einer Ausnahmebewilligung hat der Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst zu entscheiden.

(4) Verwaltungsabgaben in nachstehender Höhe sind zu entrichten:

1. für die Erteilung einer Ausnahmebewilligung gemäß Abs. 2
 - a) für Beförderungen im örtlichen Wirkungsbereich von nicht mehr als zwei Landeshauptmännern 1 200 S
 - b) für Beförderungen im örtlichen Wirkungsbereich von mehr als zwei Landeshauptmännern 2 400 S
2. für die Erteilung einer Ausnahmebewilligung gemäß Abs. 3 2 400 S

Befristete Abweichungen

§ 12.

(1) Der Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst kann, unter der Voraussetzung, daß die Sicherheit nicht beeinträchtigt wird, durch Verordnung befristete Abweichungen von den gemäß § 2 in Betracht kommenden Vorschriften genehmigen, damit in Österreich die Versuche durchgeführt werden können, die zur Änderung dieser Vorschriften im Hinblick auf ihre Anpassung an die technische und industrielle Entwicklung erforderlich sind. Beziehen sich die befristeten Abweichungen auf den Straßen- oder Eisenbahnverkehr, so hat der Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst die Europäische Kommission hiervon in Kenntnis zu setzen.

(2) Trifft Abs. 1 nicht zu, so ist für die befristeten Abweichungen erforderlich:

1. bei Beförderungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 1: ein Übereinkommen auf der Grundlage der gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 in Betracht kommenden Vorschriften;
2. bei Beförderungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 2: ein Übereinkommen auf der Grundlage der gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 in Betracht kommenden Vorschriften;
3. bei Beförderungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 3: eine Ausnahmegewilligung gemäß § 13 Abs. 3 Schiffahrtsgesetz;
4. bei Beförderungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 4: eine Ausnahmegewilligung gemäß Seeschiffahrtsverordnung, BGBl. Nr. 189/1981 idF BGBl. Nr. 502/1994;
5. bei Beförderungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 5: eine Ausnahmegewilligung gemäß ICAO-TI, Teil 1; 1.1.1, 2. Satz.

Bei Vereinbarungen gemäß Z 1 und 2 muß der Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst den zuständigen Behörden aller EWR-Mitgliedstaaten den Beitritt vorschlagen. Die Europäische Kommission ist hiervon in Kenntnis zu setzen.

Sicherheitsberater (Gefahrgutbeauftragter)

§ 13.

(1) Unternehmen mit Sitz in Österreich, deren Tätigkeiten die Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Wasserstraße oder das mit dieser Beförderung zusammenhängende Verladen oder Entladen umfassen, haben bis zum 31. Dezember 1999 einen oder mehrere Sicherheitsberater für die Gefahrgutbeförderung (Gefahrgutbeauftragte) zu benennen. Die Unternehmen haben der Behörde auf Verlangen die Namen ihrer Gefahrgutbeauftragten mitzuteilen.

(2) Der Gefahrgutbeauftragte hat unter der Verantwortung des Unternehmensleiters entsprechend den Tätigkeiten des Unternehmens die im Anhang I der Richtlinie 96/35/EG festgelegten Aufgaben wahrzunehmen.

(3) Die Funktion des Gefahrgutbeauftragten kann auch vom Leiter des Unternehmens, von einer Person mit anderen Aufgaben im Unternehmen oder von einer dem Unternehmen nicht angehörenden Person wahrgenommen werden, sofern diese tatsächlich in der Lage ist, die Aufgaben des Gefahrgutbeauftragten zu erfüllen.

(4) Der Gefahrgutbeauftragte muß Inhaber eines für den oder die betreffenden Verkehrsträger gültigen Schulungsnachweises nach dem Muster in Anhang III der Richtlinie 96/35/EG sein, nachstehend "Nachweis" genannt. Dieser ist von einem behördlich anerkannten Schulungsveranstalter auszustellen. Zur Erlangung des Nachweises muß der Bewerber eine Schulung erhalten, die durch das Bestehen einer kommissionellen Prüfung nachgewiesen wird. Die Prüfung muß mindestens die in Anhang II der Richtlinie 96/35/EG aufgeführten Sachgebiete umfassen. Der Nachweis hat eine Geltungsdauer von fünf Jahren. Seine Geltungsdauer wird automatisch um jeweils fünf Jahre verlängert, wenn der Inhaber des Nachweises im letzten Jahr vor dessen Ablauf an einer Fortbildungsschulung teilgenommen und einen Test bestanden hat.

(5) In EWR-Mitgliedstaaten ausgestellte gültige Nachweise im Sinne von Abs. 4 sind in Österreich ausgestellten Nachweisen gleichzuhalten.

(6) Der Gefahrgutbeauftragte hat dafür zu sorgen, daß nach einem Unfall, Zwischenfall oder schwerem Verstoß, der sich während einer von dem jeweiligen Unternehmen durchgeführten Beförderung oder während des von dem Unternehmen vorgenommenen Verladens oder Entladens ereignet und bei dem Personen, Sachen oder die Umwelt zu Schaden gekommen sind, nach Einholung aller sachdienlichen Auskünfte ein Bericht für die Unternehmensleitung erstellt wird. Dieser Bericht ersetzt nicht die Berichte der Unternehmensleitung, die gemäß anderen in Österreich geltenden Rechtsvorschriften zu erstellen sind.

(7) Die in den vorstehenden Abs. 1 bis 6 enthaltenen Verpflichtungen gelten nicht für Unternehmen, deren Tätigkeiten gemäß Abs. 1 sich erstrecken auf

1. die Beförderung gefährlicher Güter mit Fahrzeugen, die den Streitkräften gehören oder der Verantwortung der Streitkräfte unterstehen, oder
2. begrenzte Mengen je Beförderungseinheit, die unterhalb der in Artikel 3 b) der Richtlinie 96/35/EG angeführten Grenzwerte liegen.

Sofortmaßnahmen

§ 14.

Der Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst kann die Beförderung bestimmter gefährlicher Güter untersagen oder nur unter Bedingungen und Auflagen gestatten, wenn

1. sich nach Untersuchung eines Unfalls oder Zwischenfalls herausstellt, daß in den gemäß § 2 Abs. 1 in Betracht kommenden Vorschriften bestimmte Verbesserungen zur Verringerung der mit der Beförderung verbundenen Risiken möglich sind,
2. die Maßnahmen gemäß Z 1 bei den für die Weiterentwicklung der gemäß § 2 Abs. 1 in Betracht kommenden Vorschriften zuständigen internationalen Gremien im hiefür vorgesehenen Verfahren beantragt worden sind und
3. das für Änderungen der gemäß § 2 Abs. 1 in Betracht kommenden Vorschriften geltende Inkraftsetzungsverfahren nicht abgewartet werden kann.

Unzulässige Kennzeichnung der Gefahr und des Stoffes

§ 15.

Gegenstände, die nach ihrer Beschaffenheit und ihrem Aussehen leicht für solche Zeichen, bildliche Darstellungen, Aufschriften oder Tafeln gehalten werden können, die auf Grund der gemäß § 2 in Betracht kommenden Vorschriften zur Kennzeichnung der Gefahr und des Stoffes an den Versandstücken und Fahrzeugen anzubringen sind, dürfen an Versandstücken oder Fahrzeugen nicht angebracht sein, es sei denn andere gesetzliche Vorschriften sehen eine derartige Kennzeichnung vor.

4. ABSCHNITT

Besondere Bestimmungen über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

Besondere Pflichten des Absenders

§ 16. Unbeschadet der ihm gemäß § 9 Abs. 2 erwachsenden Verpflichtungen darf der Absender gefährliche Güter zur Beförderung auf der Straße nur übergeben, wenn er

1. dem Beförderer die erforderlichen Weisungen für die vorgeschriebene Kennzeichnung der Beförderungseinheit erteilt und
2. die gemäß den in § 2 Abs. 1 Z 1 angeführten Vorschriften erforderlichen Gefahrzettel an der Beförderungseinheit vorschriftsmäßig angebracht hat oder diese mit den gefährlichen Gütern zwecks Anbringung übergeben hat.

Pflichten des Lenkers

§ 17.

(1) Der Lenker darf eine Beförderungseinheit nur in Betrieb nehmen, wenn

1. er über seine Pflichten und die Besonderheiten der Beförderung unterwiesen ist,
2. er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, daß die Beförderungseinheit sowie die Ladung den hierfür in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen und
3. die orangefarbenen Tafeln und die sonstigen Aufschriften und bildlichen Darstellungen vorschriftsmäßig angebracht sind.

(2) Der Lenker hat bei der Beförderung die im § 9 Abs. 2 Z 7 angeführten Begleitpapiere und Ausstattungsgegenstände mitzuführen und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.

(3) Beträgt beim Lenker der Alkoholgehalt

- a) des Blutes mehr als 0,1 g/l (0,1 Promille) oder
- b) der Atemluft mehr als 0,05 mg/l,

so ist es ihm verboten, eine Beförderungseinheit in Betrieb zu nehmen oder zu lenken.

Kontrollen auf der Straße

§ 18.

- (1) Die Behörde hat in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal im Monat, den Einsatz von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes zur Überwachung der Einhaltung der gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 in Betracht kommenden Vorschriften (§ 20ff) anzuordnen.
- (2) Die Kontrollen sind anhand der Prüfliste des Anhangs I der Richtlinie 95/50/EG des Rates vom 6. Oktober 1995 über einheitliche Verfahren für die Kontrolle von Gefahrguttransporten auf der Straße, ABl. Nr. L 249 vom 17.10.1995, S. 35 durchzuführen.
- (3) Die Kontrollen sind im Stichprobenverfahren durchzuführen und haben soweit möglich einen ausgedehnten Teil des Straßennetzes zu erfassen.
- (4) Eine Ausfertigung der Prüfliste gemäß Abs. 2 ist vom Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes dem Lenker des Fahrzeugs nach durchgeführter Kontrolle auszuhändigen.
- (5) Diese Ausfertigung der Prüfliste gemäß Abs. 2 ist vom Lenker bei der Beförderung des kontrollierten Gefahrguttransportes mitzuführen und bei weiteren Kontrollen auf Verlangen vorzuweisen.
- (6) Weitere Kontrollen eines Gefahrguttransportes dürfen nur dann erfolgen, wenn für das Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes Grund zur Annahme besteht, daß seit der letzten auf dem Gebiet des EWR durchgeführten Kontrolle eine wesentliche Änderung der zu überprüfenden Punkte laut Prüfliste gemäß Abs. 2 eingetreten sein könnte. Bei Schwerpunktkontrollen von Gefahrguttransporten darf in jedem Fall neuerlich kontrolliert werden.
- (7) Der Lenker eines Gefahrguttransportes hat auf Verlangen des Organs des öffentlichen Sicherheitsdienstes an Ort und Stelle oder an einem von diesem Organ bezeichneten von seinem Weg zum Fahrtziel nicht mehr als 10 km entfernten geeigneten Platz das Fahrzeug kontrollieren zu lassen. Als geeigneter Platz gilt ein solcher, an dem Fahrzeuge, bei denen Verstöße festgestellt wurden, in einen vorschriftsmäßigen Zustand versetzt oder stillgelegt werden können, ohne daß dadurch ein Sicherheitsrisiko entsteht.
- (8) Die Kontrolle eines Gefahrguttransportes darf nicht länger als 90 Minuten dauern.

Kontrollen in Unternehmen

§ 19.

(1) Neben den Maßnahmen gemäß § 18 können - vorbeugend oder wenn unterwegs Verstöße festgestellt wurden, welche die Sicherheit der Beförderung gefährlicher Güter gefährden - auch Kontrollen in den Unternehmen durchgeführt werden.

(2) Durch diese Kontrollen soll sichergestellt werden, daß die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße unter Sicherheitsbedingungen erfolgt, die den einschlägigen Rechtsvorschriften entsprechen. Wenn Verstöße im Bereich der Gefahrguttransporte festgestellt werden, müssen die beabsichtigten Transporte in einen vorschriftsmäßigen Zustand versetzt werden, bevor sie das Unternehmen verlassen, oder anderen geeigneten Maßnahmen unterzogen werden.

(3) Die Kontrollen sind von den für gewerberechtliche Kontrollen oder den für die Kontrolle der Einhaltung der Arbeitnehmerschutzbestimmungen zuständigen Organen durchzuführen.

Überwachung der Beförderung

§ 20.

(1) Die Behörde, in deren örtlichem Wirkungsbereich sich ein Fahrzeug, mit dem gefährliche Güter auf der Straße befördert werden, befindet, und die ihr zur Verfügung stehenden Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes können jederzeit an Ort und Stelle prüfen, ob die Zulässigkeit der Beförderung im Sinne dieses Bundesgesetzes gegeben ist. Zu dieser Prüfung können auch Sachverständige herangezogen werden.

(2) Der Lenker hat auf Verlangen der Behörde oder auf Verlangen von deren Organen diesen, sofern dies zur Prüfung im Sinne des Abs. 1 erforderlich ist, Teile, Ausrüstungs- und Ausstattungsgegenstände des Kraftfahrzeuges oder Anhängers auf dem einfachsten Weg, ohne diese oder dritte Personen zu gefährden, zugänglich zu machen, insoweit ihm dies ohne Verwendung besonderer Werkzeuge und ohne besondere Fähigkeiten und Kenntnisse möglich und zumutbar ist. Sofern dies für eine Prüfung im Sinne des Abs. 1 erforderlich, ohne Gefährdung von Personen, Sachen oder der Umwelt möglich und nach den gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 in Betracht kommenden Vorschriften zulässig ist, sind auf Verlangen der Behörde die hierfür notwendigen Mengen oder Teile beförderter Stoffe ohne Anspruch auf Entschädigung zur Verfügung zu stellen.

Anordnung der Unterbrechung und vorläufige Untersagung der Beförderung

§ 21.

(1) Bestehen Bedenken, ob die Zulässigkeit der Beförderung gegeben ist, so haben die Behörde, in deren örtlichem Wirkungsbereich sich das Fahrzeug befindet, oder die ihr zur Verfügung stehenden Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes die Unterbrechung der Beförderung anzuordnen. Können festgestellte Mängel an Ort und Stelle ohne Gefährdung von Personen, Sachen oder der Umwelt und ohne Hilfe von besonders geschulten Personen sowie ohne besondere Werkzeuge und Vorrichtungen leicht behoben werden, so ist die Anordnung der Unterbrechung der Beförderung aufzuheben, nachdem die Mängel behoben worden sind und sonst keine Bedenken gegen die Fortsetzung der Beförderung vorliegen. Bei festgestellten Formmängeln kann die Unterbrechung der Beförderung auch nach nicht vollständiger Behebung aufgehoben werden, wenn eine Gefährdung von Personen, Sachen und der Umwelt hiedurch nicht zu erwarten ist und sonst keine Bedenken gegen die Fortsetzung der Beförderung vorliegen.

(2) Solange die Anordnung der Unterbrechung aufrecht ist, darf die Beförderungseinheit nur nach den Weisungen der Behörde oder deren Organe in Betrieb genommen werden. Bei drohender Zuwiderhandlung gegen die Anordnung der Unterbrechung oder gegen die Weisungen sind die Behörde und deren Organe berechtigt, die Fortsetzung der Beförderung durch angemessene Zwangsmaßnahmen, wie Abnahme der Fahrzeugschlüssel, Absperrn der Fahrzeuge, Anlegen von technischen Sperren, zu verhindern. Die Zwangsmaßnahmen sind aufzuheben, wenn der Grund für ihre Anordnung weggefallen ist.

(3) Bei Gefahr im Verzug haben die Behörden oder deren Organe die nächste Katastropheneinsatzstelle unter Bekanntgabe der im oder am Fahrzeug verfügbaren Informationen sowie der sonstigen zur Einleitung der notwendigen Katastrophenebekämpfungsmaßnahmen erforderlichen Angaben unverzüglich zu verständigen. Insoweit dies erforderlich ist, sind von der Behörde und deren Organen, allenfalls unter Heranziehung von Sachverständigen, die zur Verhinderung einer Gefährdung von Personen, Sachen und der Umwelt erforderlichen vorbeugenden Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Gefahr im Verzug liegt auch vor, wenn sich aus den im oder am Fahrzeug verfügbaren Informationen oder aus den Feststellungen von Sachverständigen ergibt, daß die Fortsetzung der Beförderung zur Vermeidung von Gefahren unerläßlich ist. Diesfalls ist die Anordnung der Unterbrechung aufzuheben. Für die weitere Beförderung sind jedoch von der Behörde und deren Organen die erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen oder anzuordnen. Die Aufhebung darf nur unter der Bedingung ausgesprochen werden, daß diese Vorsichtsmaßnahmen eingehalten werden. Der Lenker und die Begleitpersonen haben diese Vorsichtsmaßnahmen zu beachten und die Anordnungen zu befolgen, soweit sie ihren Aufgabenbereich betreffen.

(4) Wird die Anordnung der Unterbrechung der Beförderung nicht aufgehoben, so hat die im Abs. 1 angeführte Behörde dem Beförderer die Beförderung vorläufig zu untersagen. Bei der vorläufigen Untersagung hat die Behörde auch darüber zu entscheiden, was mit der Beförderungseinheit oder dem beförderten gefährlichen Gut bis zur Erlassung eines Bescheides gemäß § 22 oder § 23 zu geschehen hat. Zu dieser Entscheidung kann die Behörde Sachverständige beiziehen. Bei Beförderungen, die auf Grund einer Beförderungsgenehmigung erfolgen, ist das Dokument über die Beförderungsgenehmigung abzunehmen.

(5) Gegen die vorläufige Untersagung ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig. Sie erlischt mit der Erlassung eines Bescheides gemäß § 22 oder § 23.

(6) Die im Abs. 1 angeführte Behörde hat den Landeshauptmann unverzüglich von der vorläufigen Untersagung zu verständigen und die Bezug habenden Akten sowie die gemäß Abs. 4 abgenommenen Dokumente vorzulegen. Bei Beförderungen, die auf Grund einer Beförderungsgenehmigung erfolgen, hat der Landeshauptmann die Behörde, welche die Beförderungsgenehmigung erteilt hat, von der vorläufigen Untersagung zu verständigen.

Untersagung und Einschränkung der Beförderung

§ 22.

(1) Der Landeshauptmann (§ 21 Abs. 6) hat dem Beförderer die Beförderung gefährlicher Güter, die nicht auf Grund einer Beförderungsgenehmigung erfolgt, zu untersagen, wenn die weitere Beförderung nicht ohne unmittelbare Gefährdung von Personen, Sachen oder der Umwelt möglich ist. Kann die unmittelbare Gefährdung durch Auflagen oder Bedingungen beseitigt werden, so ist die weitere Beförderung nur unter diesen Auflagen und Bedingungen zu genehmigen. Ist die weitere Beförderung auch ohne zusätzliche Auflagen oder Bedingungen ohne unmittelbare Gefährdung möglich, so ist die vorläufige Untersagung aufzuheben.

(2) Bei der Untersagung oder Einschränkung gemäß Abs. 1 ist, insoweit hierüber nicht schon bei der vorläufigen Untersagung entschieden worden ist, auch auszusprechen, welche Maßnahmen, insbesondere zum Schutz der Sicherheit des Lebens und der Gesundheit von Menschen und der Sicherheit von Sachen und der Umwelt, zu treffen sind. Wird die Beförderung untersagt, so hat die Behörde auch anzuordnen, auf welche Weise und unter welchen Maßnahmen die Beförderungseinheit oder das gefährliche Gut auf kürzestem Weg von den Straßen mit öffentlichem Verkehr zu entfernen ist. Hiebei hat die Behörde darauf Bedacht zu nehmen, daß diese Entfernung unter möglichster Vermeidung von unmittelbaren Gefahren für Personen, Sachen oder die Umwelt erfolgen kann.

(3) Ein Rechtsmittel gegen einen auf Grund des Abs. 1 erlassenen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung.

Verfahren bei der Untersagung und Einschränkung der Beförderung und der Entziehung und Einschränkung der Beförderungsgenehmigung

§ 23.

(1) Die gemäß § 21 Abs. 6 jeweils verständigte Behörde hat unverzüglich zu prüfen, ob die Beförderung zu untersagen oder einzuschränken oder die Beförderungsgenehmigung zu entziehen oder einzuschränken ist. Sie kann eine Überprüfung des Fahrzeuges anordnen. Dies gilt sinngemäß, wenn Bedenken im Sinne des § 21 Abs. 1 gegeben sind.

(2) Der Lenker hat auf Verlangen der Behörde alle Nachweise und sonstigen Unterlagen, die bei der Beförderung mitgeführt werden müssen, vorzulegen. § 20 Abs. 2 zweiter Satz gilt sinngemäß.

(3) Wird die Entziehung oder Einschränkung der Beförderungsgenehmigung ausgesprochen, so ist der Bescheid über die Beförderungsgenehmigung, sofern er nicht gemäß § 21 Abs. 4 abgenommen worden ist, unverzüglich abzunehmen.

(4) Der Lenker hat den Bescheid über die Einschränkung der Beförderung oder der Beförderungsgenehmigung bei den Begleitpapieren mitzuführen.

(5) Der Lenker gilt hinsichtlich der gemäß §§ 21 und 23 erlassenen Anordnungen und Bescheide als Vertreter des Beförderers, wenn nicht dieser selbst oder ein von ihm schriftlich Bevollmächtigter an der Beförderung teilnimmt.

Einfahrt in den EWR

§ 24.

Nicht im EWR registrierten oder zum Verkehr zugelassenen Straßenfahrzeugen, mit denen gefährliche Güter entgegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes befördert werden, ist von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes die Einfahrt in den EWR zu verweigern. Von der Verweigerung der Einreise kann abgesehen werden, wenn eine Gefährdung von Personen, Sachen und der Umwelt hiedurch nicht zu erwarten ist und sonst keine Bedenken gegen die Fortsetzung der Beförderung vorliegen.

Amtshilfe

§ 25.

(1) Die Behörden gewähren Amtshilfe bei der Durchführung der Richtlinie 95/50/EG des Rates vom 6. Oktober 1995 über einheitliche Verfahren für die Kontrolle von Gefahrguttransporten auf der Straße, ABl. Nr. L 249 vom 17.10.1995, S. 35.

(2) Schwerwiegende oder wiederholte Verstöße gegen die gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 in Betracht kommenden Vorschriften bei Beförderungen mit Fahrzeugen, die in einem EWR-Mitgliedstaat zugelassen sind, hat die Behörde an den Bundesminister für Inneres zwecks Weiterleitung an die zuständigen Behörden des EWR-Mitgliedstaats zu melden, in dem das Fahrzeug zugelassen ist oder das Unternehmen seinen Sitz hat. Verlangt die Behörde eines EWR-Mitgliedstaats Maßnahmen gegenüber dem Zulassungsbesitzer eines österreichischen Fahrzeugs, mit dem in einem EWR-Mitgliedstaat Übertretungen nach den Gefahrgutvorschriften gesetzt wurden, oder gegenüber einem Unternehmen mit Sitz in Österreich, so ist diesem Verlangen nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes vom Bundesminister für Inneres nachzukommen. Den ersuchenden Behörden sind die getroffenen Maßnahmen vom Bundesminister für Inneres mitzuteilen.

Kontrollberichte

§ 26.

(1) Jede Stelle, die Kontrollen gemäß der in § 25 Abs. 1 genannten Richtlinie durchführt, hat dem Bundesminister für Inneres für jedes Kalenderjahr spätestens neun Monate nach dessen Ablauf einen nach dem Muster in Anhang III der genannten Richtlinie erstellten Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie mit folgenden Angaben vorzulegen:

- soweit möglich, erfaßter oder geschätzter Umfang der Gefahrguttransporte auf der Straße (in beförderten Tonnen oder in Tonnenkilometern),
- Anzahl der durchgeführten Kontrollen,
- Anzahl der kontrollierten Fahrzeuge, aufgeschlüsselt nach der Zulassung (in Österreich, in anderen EWR-Mitgliedstaaten oder in Drittländern),
- Anzahl der festgestellten Verstöße und Art der Verstöße,
- Anzahl und Art der verhängten Sanktionen.

(2) Der Bundesminister für Inneres hat aus diesen Berichten einen gesamtösterreichischen Bericht zu erstellen und diesen gemäß Artikel 9 Abs. 1 der in § 25 Abs. 1 genannten Richtlinie an die Europäische Kommission zu übermitteln. Dem Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst und allen Landeshauptmännern sind Kopien zur Verfügung zu stellen.

Pflichten des Zulassungsbesitzers

§ 27.

(1) Der Zulassungsbesitzer hat dafür zu sorgen, daß ein auf ihn zugelassenes Fahrzeug nur dann zur Beförderung gefährlicher Güter verwendet wird, wenn die Voraussetzungen gemäß § 8 erfüllt sind.

(2) Der Zulassungsbesitzer darf das Lenken einer Beförderungseinheit nur Personen überlassen, die im Sinne des § 28 besonders ausgebildet sind.

Besondere Ausbildung der Lenker

§ 28.

- (1) Lenker von Beförderungseinheiten müssen besonders ausgebildet sein. Art, Dauer, Umfang und Inhalt der besonderen Ausbildung sowie die über deren erfolgreiche Absolvierung ausgestellte Bescheinigung müssen den gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen.
- (2) Der Veranstalter eines gemäß Abs. 3 anerkannten Lehrgangs ist berechtigt und verpflichtet, allen, die erfolgreich am Lehrgang teilgenommen haben, die Bescheinigung gemäß Abs. 1 auszustellen. Auf diese Bescheinigung ist § 102 Abs. 5 KFG 1967 sinngemäß anzuwenden.
- (3) Die besondere Ausbildung darf in Österreich nur im Rahmen von mittels Bescheid anerkannten Lehrgängen durchgeführt werden. Über den Antrag auf Anerkennung hat der Landeshauptmann zu entscheiden, in dessen örtlichem Wirkungsbereich die Räumlichkeiten für die Durchführung der Lehrgänge gelegen sind. Befinden sich diese im Wirkungsbereich von zwei oder mehreren Landeshauptmännern, haben die beteiligten Landeshauptmänner einvernehmlich vorzugehen. Für die Durchführung von Lehrgängen zur besonderen Ausbildung können auch mehrere Standorte im Bundesgebiet zugelassen werden. Sofern der Antrag von einer natürlichen Person gestellt wird, muß diese das 24. Lebensjahr vollendet haben und vertrauenswürdig sein. Bei juristischen Personen müssen jene Personen vertrauenswürdig sein, denen ein maßgeblicher Einfluß auf den Betrieb der Geschäfte zusteht. Bei juristischen Personen ist mindestens eine verantwortliche natürliche Person mit Hauptwohnsitz in Österreich zu bestellen.

(4) Die Anerkennung gemäß Abs. 3 ist zu erteilen, wenn der Antragsteller die Bedingungen der gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 in Betracht kommenden Vorschriften erfüllt.

(5) Die Anerkennung gemäß Abs. 3 ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr gegeben sind.

(6) Die Anerkennung gemäß Abs. 3 ist bei erstmaliger Erteilung auf drei Jahre, bei Wiedererteilung auf höchstens sieben Jahre zu befristen.

(7) Schulungsveranstalter im Bereich des Bundesheers und der Heeresverwaltung, bei denen ausschließlich Angehörige des Aktiv- und Milizstandes geschult werden, bedürfen keiner Ermächtigung gemäß Abs. 3, wenn die Schulung im übrigen den vorstehenden Absätzen entspricht. Von diesen Schulungsveranstaltern ausgestellte Bescheinigungen behalten ihre Gültigkeit bis zum Ablaufdatum auch dann, wenn deren Inhaber im Zeitraum zwischen Ausstellungs- und Ablaufdatum der Bescheinigung aus dem Aktiv- und Milizstand der genannten Institutionen ausscheiden. Eine Verlängerung der Gültigkeit kann diesfalls jedoch nur durch gemäß Abs. 3 Ermächtigte erfolgen.

(8) Schulungsveranstalter im Bereich der Bundespolizei und Bundesgendarmerie, bei denen ausschließlich Angehörige des Aktivstandes dieser Institutionen geschult werden, bedürfen keiner Ermächtigung gemäß Abs. 3, wenn die Schulung im übrigen den vorstehenden Absätzen entspricht. Von diesen Schulungsveranstaltern ausgestellte Bescheinigungen behalten ihre Gültigkeit bis zum Ablaufdatum auch dann, wenn deren Inhaber im Zeitraum zwischen Ausstellungs- und Ablaufdatum der Bescheinigung aus dem Aktivstand der genannten Institutionen ausscheiden. Eine Verlängerung der Gültigkeit kann diesfalls jedoch nur durch gemäß Abs. 3 Ermächtigte erfolgen.

(9) Für die Anerkennung gemäß Abs. 3 ist eine Verwaltungsabgabe in Höhe von 3 000 S zu entrichten.

5. ABSCHNITT

Besondere Bestimmungen über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Eisenbahn

Besondere Pflichten der Beteiligten

§ 29.

(1) Unbeschadet der ihm gemäß § 9 Abs. 3 erwachsenden Verpflichtungen darf der Absender gefährliche Güter zur Beförderung auf der Eisenbahn nur übergeben, wenn er

1. dem Beförderer die erforderlichen Weisungen für die vorgeschriebene Kennzeichnung des Fahrbetriebsmittels erteilt und
2. die gemäß den in § 2 Abs. 1 Z 2 angeführten Vorschriften erforderlichen Gefahrzettel am Fahrbetriebsmittel vorschriftsmäßig angebracht hat oder diese mit den gefährlichen Gütern zwecks Anbringung übergeben hat.

(2) Unbeschadet der ihm gemäß § 9 Abs. 6 erwachsenden Verpflichtungen hat der Befüller

1. sich zu vergewissern, daß bei Kesselwagen, Batteriewagen und bei Wagen mit abnehmbaren Tanks das Datum der nächsten Prüfung nicht überschritten ist und
2. vor und nach dem Befüllen von Flüssiggas in Kesselwagen die hierfür geltenden besonderen Kontrollvorschriften zu beachten.

(3) Die in § 3 Z 5 enthaltene Definition des Betreibers eines Tankcontainers und dessen in § 9 Abs. 7 festgelegte Pflichten gelten sinngemäß auch für den Betreiber eines Eisenbahnkesselwagens.

Orangefarbene Kennzeichnung bei der Stückgutbeförderung

§ 30.

Für Beförderungen von Versandstücken mit der Eisenbahn, die ausschließlich auf österreichischem Gebiet stattfinden, dürfen anstelle der gemäß den in § 2 Abs. 1 Z 2 lit a angeführten Vorschriften erforderlichen Gefahrzettel orangefarbene Kennzeichnungen an den Wagen angebracht werden.

6. ABSCHNITT
Behörden und Sachverständige, Strafbestimmungen,
Schluß- und Übergangsbestimmungen

Zuständige Behörden

§ 31.

(1) Für die auf Grund dieses Bundesgesetzes durchzuführenden Amtshandlungen und für die Durchführung der Verwaltungsstrafverfahren wegen Übertretungen im Sinne des § 33 sind, sofern in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, die in den verkehrsträgerspezifischen generellen Vorschriften bestimmten Behörden zuständig.

(2) Bei Beförderungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 hat an der Vollziehung dieses Bundesgesetzes, mit Ausnahme des § 19, durch die Bezirksverwaltungsbehörde und den Landeshauptmann hat die Bundesgendarmerie mitzuwirken. Die Bundesgendarmerie hat

1. die Einhaltung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes, der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen und der anderen gemäß § 2 in Betracht kommenden Vorschriften zu überwachen,
2. Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind, zu treffen und
3. in den in diesem Bundesgesetz ausdrücklich vorgesehenen Fällen einzuschreiten.

(3) Bei Beförderungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 haben an der Vollziehung dieses Bundesgesetzes durch die Bezirksverwaltungsbehörde, Bundespolizeibehörde und den Landeshauptmann in Wahrnehmung der ihnen sonst obliegenden Aufgaben die Zollorgane in gleichem Umfang wie die Bundesgendarmerie mitzuwirken. Die nach diesem Bundesgesetz bestehenden Verpflichtungen gegenüber den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und die diesen zukommenden Rechte gelten in gleichem Umfang auch für die Zollorgane.

(4) Die Erlassung von Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes obliegt dem Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst.

Sachverständige

§ 32.

Behördlich anerkannte Prüfstellen und Sachverständige im Sinne der gemäß § 2 in Betracht kommenden Vorschriften sind, im Rahmen ihrer Befugnisse,

1. gemäß Akkreditierungsgesetz, BGBl. Nr. 468/1992 akkreditierte Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen,
2. Ziviltechniker, die nach dem Ziviltechnikergesetz 1993, BGBl.Nr. 156/1994, befugt sind, bestimmte, in den gemäß § 2 in Betracht kommenden Vorschriften vorgeschriebene Untersuchungen und Prüfungen durchzuführen und darüber Befunde und Gutachten auszustellen und
3. Prüfstellen und Sachverständige gemäß den verkehrsträgerspezifischen generellen Vorschriften.

Strafbestimmungen, besondere Vorschriften für das Strafverfahren

§ 33.

(1) Wer

1. als Beförderer gefährliche Güter entgegen § 9 Abs. 2 befördert,
2. als Absender gefährliche Güter entgegen § 9 Abs. 3 zur Beförderung übergibt,
3. als Auftraggeber gefährliche Güter entgegen § 9 Abs. 4 befördern läßt
4. als Lenker entgegen § 17 Abs. 3 eine Beförderungseinheit in Betrieb nimmt oder lenkt
5. entgegen § 24 ein Fahrzeug einbringt,
6. Lehrgänge zur besonderen Ausbildung von Lenkern veranstaltet (§ 28), ohne daß diese vom Landeshauptmann anerkannt worden sind,

begeht, sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 10 000 bis 600 000 S zu bestrafen.

(2) Wer

1. als Verpacker entgegen § 9 Abs. 5 gefährliche Güter verpackt oder Versandstücke mit gefährlichen Gütern zur Beförderung vorbereitet,
2. als Befüller entgegen § 9 Abs. 6 Tanks, Fahrzeuge zur Beförderung von Gütern in loser Schüttung oder Container zur Beförderung von Gütern in loser Schüttung befüllt oder befüllte Fahrzeuge oder Container zur Beförderung vorbereitet,
3. als Betreiber eines Tankcontainers entgegen § 9 Abs. 7 den Tankcontainer verwendet
4. als Verlader gefährliche Güter entgegen § 9 Abs. 8 verlädt oder übergibt,
5. als Empfänger entgegen § 9 Abs. 9 gefährliche Güter übernimmt,
6. als Unternehmen entgegen § 13 Abs. 1 keinen Sicherheitsberater benennt,
7. als Gefahrgutbeauftragter entgegen § 13 Abs. 2 seine Aufgaben nicht wahrnimmt,
8. als Gefahrgutbeauftragter entgegen § 13 Abs. 4 keinen gültigen Schulungsnachweis besitzt,
9. entgegen § 15 unzulässige Kennzeichnungen anbringt,
10. als Absender gefährliche Güter entgegen § 16 zur Beförderung auf der Straße übergibt,
11. als Lenker entgegen § 17 Abs. 1 eine Beförderungseinheit in Betrieb nimmt,
12. als Lenker entgegen § 17 Abs. 2 Begleitpapier oder Ausstattungsgegenstände nicht mitführt oder nicht aushändigt,
13. als Lenker entgegen § 18 Abs. 7 das Fahrzeug nicht kontrollieren läßt,
14. als Lenker entgegen § 20 Abs. 2 der Behörde nicht die notwendigen Mengen oder Teile der beförderten gefährlichen Güter zur Verfügung stellt,
15. eine Beförderungseinheit entgegen § 21 Abs. 2 erster Satz in Betrieb nimmt oder lenkt,
16. entgegen § 21 Abs. 3 letzter Satz die getroffenen Vorsichtsmaßnahmen nicht beachtet oder Anordnungen nicht befolgt,
17. einer gemäß § 21 Abs. 4 getroffenen Entscheidung zuwiderhandelt,
18. die gemäß § 22 Abs. 1 und 2 angeordneten Maßnahmen nicht trifft oder nicht befolgt,
19. als Lenker entgegen § 23 Abs. 2 die dort angeführten Nachweise oder sonstigen Unterlagen nicht der Behörde vorlegt,
20. als Lenker entgegen § 23 Abs. 4 den Bescheid über die Einschränkung der Beförderung oder der Beförderungsgenehmigung nicht mitführt,
21. als Zulassungsbesitzer entgegen § 27 nicht für die Einhaltung der dort enthaltenen Bestimmungen sorgt,
22. als Absender gefährliche Güter entgegen § 29 Abs. 1 zur Beförderung auf der Eisenbahn übergibt,

- 23. als Befüller entgegen § 29 Abs. 2 Wagen nicht kontrolliert,
 - 24. in sonstiger Weise den in § 2 angeführten Vorschriften zuwiderhandelt,
 - 25. den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt oder
 - 26. den auf Grund dieses Bundesgesetzes, einer Verordnung oder der in § 2 angeführten Vorschriften erlassenen Bescheiden zuwiderhandelt,
- begeht, sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 1 000 S bis 50 000 S zu bestrafen.

(3) Als vorläufige Sicherheit im Sinne des § 37 a VStG 1991 kann bei Verdacht einer Übertretung gemäß Abs. 1 ein Betrag bis 100 000 S, bei Verdacht einer Übertretung gemäß Abs. 2 ein Betrag bis 30 000 S festgesetzt werden.

(4) Die Behörde hat im Straferkenntnis im Sinne des § 57 VStG 1991 auch über die aus einer Übertretung gemäß Abs. 1 oder 2 abgeleiteten privatrechtlichen Ansprüche des Straßenerhalters und der den Aufwand der Katastropheneinsatzorgane tragenden Gebietskörperschaft gegen die Beschuldigten zu entscheiden.

(5) Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind Übertretungen gemäß Abs. 1 oder 2 auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Auch der Versuch einer solchen Übertretung ist strafbar.

Außerkräftreten

§ 34.

Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes treten folgende Rechtsvorschriften außer Kraft:

1. das Bundesgesetz vom 23. Feber 1979 über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und über eine Änderung des Kraftfahrgesetzes 1967 und der Straßenverkehrsordnung 1960 (Gefahrgutbeförderungsgesetz-Straße - GGSt), BGBl. Nr. 209/1979, in der Fassung BGBl. Nr. 296/1987, BGBl. Nr. 181/1988, BGBl. Nr. 452/1992, BGBl. Nr. 505/1994 und BGBl. Nr. 430/1995;
2. die Verordnung des Bundesministers für Verkehr vom 6. September 1979 über Vergütungen für die Gutachtertätigkeit zur Erstattung der nach dem GGSt von den gemäß § 125 KFG 1967 bestellten Sachverständigen einzuholenden Gutachten, BGBl. Nr. 404/1979;
3. die Verordnung des Bundesministers für Verkehr vom 25. April 1980 über die Ausrüstung von Kraftfahrzeugen und Anhängern zur Beförderung gefährlicher Güter, BGBl. Nr. 200/1980 in der Fassung BGBl. Nr. 657/1986;
4. die Verordnung des Bundesministers für Verkehr vom 9. Mai 1980 über Änderung der Kennzeichnungsvorschriften des ADR und über die Eintragung in das Beförderungspapier (3. Ausnahmeverordnung), BGBl. Nr. 207/1980 in der Fassung BGBl. Nr. 142/1981;
5. Die Verordnung des Bundesministers für Verkehr vom 13. März 1981 über die Zuweisung einer Kurzbezeichnung an Sachverständige und Prüfstellen, BGBl. Nr. 143/1981;
6. die Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 7. Mai 1987 über Ausnahmen vom Anwendungsbereich des GGSt (Kleinmengenverordnung), BGBl. Nr. 220/1987 in der Fassung BGBl. Nr. 166/1990;
7. die Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 17. Juni 1987 über die Beförderung gefährlicher Güter auf bestimmten Straßenstrecken (Straßentunnelverordnung), BGBl. Nr. 270/1987 in der Fassung BGBl. Nr. 22/1990;

8. die Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 21. September 1987 über die besondere Ausbildung der Lenker von Kraftfahrzeugen zur Beförderung gefährlicher Güter (Gefahrgut-Lenkerausbildungsverordnung), BGBl. Nr. 506/1987 in der Fassung BGBl. Nr. 687/1992
9. die Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 17. Juni 1987 über die einer Streckenbewilligung unterliegenden gefährlichen Güter (Streckenbewilligungsverordnung), BGBl. Nr. 20/1988 in der Fassung BGBl. Nr. 114/1989 und 267/1989;
10. die Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 27. Juli 1989 über Verpackungen und Versandstücke zur Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (Verpackungsverordnung), BGBl. Nr. 526/1989;
11. die Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr über Kraftfahrzeuge und Anhänger zur Beförderung gefährlicher Stoffe in festverbundenen Tanks (Tankfahrzeugen), Aufsetztanks und Gefäßbatterien (Gefahrgut - Tankfahrzeugverordnung 1993 - GGTFV 1993), BGBl. Nr. 370/1993 in der Fassung BGBl. Nr. 639/1993 sowie
12. die Verordnung des Bundesministers für Verkehr vom 11. November 1982 über die Beförderung gefährlicher Güter mit österreichischen Frachtschiffen, BGBl. Nr. 565/1982.

Übergangsbestimmungen

§ 35.

(1) Fahrzeuge gemäß § 3 Z 9 lit a, die vor dem 1. Jänner 1997 gebaut wurden, dürfen, wenn sie zwar nicht diesem Bundesgesetz entsprechen, aber nach den am 31. Dezember 1996 geltenden österreichischen Rechtsvorschriften gebaut wurden, bis zum 31. Dezember 2011 für den Vorschriften gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 lit a unterliegende Beförderungen weiter verwendet werden, sofern sie auf dem nach den am 31. Dezember 1996 geltenden österreichischen Rechtsvorschriften erforderlichen Sicherheitsstand gehalten werden.

(2) Ungeachtet des in § 34 Abs. 1 bestimmten Außerkrafttretens der dort genannten Rechtsvorschriften bleiben auf deren Grundlage erteilte Genehmigungen, Bewilligungen, Anerkennungen und Bestätigungen sowie ausgestellte Bescheinigungen und angebrachte Kennzeichnungen im bisherigen Ausmaß gültig.

(3) Hatten die in Abs. 2 angeführten Erteilungen, Ausstellungen und Anbringungen eine befristete Geltung, so erlischt ihre Gültigkeit mit Fristablauf. Verlängerungen auf Grundlage dieses Bundesgesetzes und der Durchführungsverordnung hierzu sind jedoch bei Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der Durchführungsverordnung zulässig.

Vollziehung

§ 36.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist betraut:

1. hinsichtlich des § 19 für Kontrollen durch gewerberechtliche Organe der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, für Kontrollen durch Organe des Arbeitnehmerschutzes, soweit nicht das VAIG gilt, der Bundesminister für Arbeit und Soziales,
2. hinsichtlich der §§ 18 sowie 20 bis 26 der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst,
3. in allen übrigen Fällen, einschließlich der Kontrollen in den dem VAIG unterliegenden Unternehmen, der Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst.

Artikel II

Das Bundesgesetz vom 23. Juni 1967 über das Kraftfahrwesen (Kraftfahrgesetz 1967 - KFG 1967), BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. Nr. 457/1995 wird wie folgt geändert:

1. In § 31 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

"(1a) Fahrzeuge und Tanks, die auf Grund der in § 2 Abs. 1 Z 1 GGBG, BGBl. Nr.angeführten Vorschriften vor ihrer Zulassung technischen Untersuchungen zu unterziehen und für die Bescheinigungen der besonderen Zulassung auszustellen sind, müssen einzeln genehmigt werden. Hiefür sind Verwaltungsabgaben in nachstehender Höhe zu entrichten:

1. für die Erteilung der Genehmigung eines Kraftfahrzeugs 4 000 S,
2. für die Erteilung der Genehmigung eines Anhängers 2 000 S,
3. für die Erteilung der Genehmigung eines Tanks 1 500 S.

2. In § 31 Abs. 4 wird folgender Satz 2 eingefügt:

"Bei Fahrzeugen und Tanks gemäß Abs. 1a hat der Spruch, soweit diese auf Grund des Ermittlungsverfahrens vorliegen, sämtliche Angaben zu enthalten, die auch in den auf Grund der in § 2 Abs. 1 Z 1 GGBG, BGBl. Nr.angeführten Vorschriften auszustellenden Bescheinigungen enthalten sein müssen, insbesondere die Bezeichnung der gefährlichen Güter, die mit dem Fahrzeug oder im Tank befördert werden dürfen."

3. § 33 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

"Durch Novellen der in § 2 Abs. 1 Z 1 GGBG, BGBl. Nr.angeführten Vorschriften erforderliche Änderungen von Angaben in den Bescheinigungen gemäß § 41 Abs.3a dürfen auch ohne Änderungen am Fahrzeug durchgeführt werden."

4. In § 41 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

"(3a) Bei Fahrzeugen oder Tanks gemäß § 31 Abs. 1a ist dem Zulassungsbesitzer vom Landeshauptmann, der die Einzelgenehmigung erteilt hat, oder vom Landeshauptmann, in dessen örtlichem Wirkungsbereich der Zulassungsschein ausgestellt werden soll, auf Antrag eine Bescheinigung der besonderen Zulassung gemäß den in § 2 Abs. 1 Z 1 GGBG, BGBl. Nr.angeführten Vorschriften auszustellen. Für diese Ausstellung ist eine Verwaltungsabgabe in Höhe von 800 S zu entrichten."

5. In § 57a Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Von der wiederkehrenden Begutachtung sind weiters Fahrzeuge ausgenommen, die auf Grund der in § 2 Abs. 1 Z 1 GGBG, BGBl. Nr.....angeführten Vorschriften jährlichen technischen Untersuchungen zu unterziehen und für die Bescheinigungen der besonderen Zulassung auszustellen sind. Für diese Fahrzeuge gelten die in § 55 für Omnibusse enthaltenen Regelungen sinngemäß. Bei positivem Ergebnis der genannten Untersuchungen ist dem Zulassungsbesitzer vom Landeshauptmann, in dessen örtlichem Wirkungsbereich die Untersuchungen stattgefunden haben auf Antrag die Bescheinigung der besonderen Zulassung zu verlängern. Hiefür ist eine Verwaltungsabgabe in Höhe von 400 S zu entrichten."

6. Nach § 91a wird folgender § 92 eingefügt:

"Kraftfahrzeuge und Anhänger, die zur Beförderung gefährlicher Güter im Sinne der in § 2 Abs. 1 Z 1 GGBG, BGBl. Nr. angeführten Vorschriften bestimmt sind, müssen abgesehen von den sonst für diese Fahrzeuge in Betracht kommenden Bestimmungen auch denen dieser Vorschriften entsprechen."

7. § 99 Abs. 6 lit. 1 lautet:

"mit denen gefährliche Güter befördert werden, sofern dies in der StVO oder den auf Grund der StVO erlassenen Verordnungen vorgesehen ist; dasselbe gilt für Begleitfahrzeuge von Gefahrgutfahrzeugen"

8. In § 103 wird folgender neuer Absatz 5b eingefügt:

"(5b) Der Zulassungsbesitzer eines Fahrzeuges gemäß § 31 Abs. 1a hat dafür zu sorgen, daß der Zustand und die Wirksamkeit der Bremsanlagen und der Lenkung sowie der Zustand der Bereifung des Fahrzeugs von mit den notwendigen Prüfeinrichtungen versehenen, geeigneten Fachkräften halbjährlich geprüft werden. Abs. 5a gilt sinngemäß."

Artikel III

Das Bundesgesetz vom 6. Juli 1960, mit dem Vorschriften über die Straßenpolizei erlassen werden (Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. Nr. 201/1996 wird wie folgt geändert:

1. In § 52 lit a wird das Zeichen 7d samt Legende durch "7d. entfällt" ersetzt.
2. In § 52 lit a erhält die Legende des Zeichens 7 e folgende Fassung:
"Dieses Zeichen zeigt an, daß das Fahren mit Beförderungseinheiten, in denen gefährliche Güter gemäß den in § 2 Abs. 1 Z 1 GGBG, BGBl. Nr.angeführten Vorschriften befördert werden, und die gemäß diesen Vorschriften zu kennzeichnen sind, verboten ist."

Entwurf

Vorblatt und Erläuterungen zum Entwurf des GGBG

VORBLATT

Problem:

Die Europäische Union hat auf dem Gebiet des Gefahrgut-Beförderungsrechts mehrere Richtlinien erlassen, die ihrem Inhalt nach durch bundesgesetzliche Bestimmungen gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG zu erfüllen sind:

- Richtlinie 94/55/EG des Rates vom 21. November 1994 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für den Gefahrguttransport auf der Straße ("ADR-Rahmenrichtlinie"),
- Richtlinie 95/50/EG des Rates vom 6. Oktober 1995 über einheitliche Verfahren für die Kontrolle von Gefahrguttransporten auf der Straße ("Gefahrgut-Kontrollrichtlinie"),
- Richtlinie 96/49/EG des Rates vom 23. Juli 1996 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter ("RID- Rahmenrichtlinie") und
- Richtlinie 96/35/EG des Rates vom 3. Juni 1996 über die Bestellung und die berufliche Befähigung von Sicherheitsberatern für die Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen ("Gefahrgutbeauftragten-Richtlinie").

Während für die Gefahrgutbeförderung auf der Straße im Rahmen des geltenden GGSt eine solide Rechtsgrundlage besteht, ist diese für die anderen Verkehrsträger ergänzungsbedürftig.

Überdies ergibt sich für einzelne Bereiche des geltenden GGSt auf Grund der im langjährigen Vollzug gemachten Erfahrungen neben den Anpassungen an das EU-Recht die Notwendigkeit von Verbesserungen vor allem im administrativen Bereich.

Ziel und Lösung:

Gewährleistung eines EU-konformen, rechtlich fundierten und effizienten Gefahrgut-Beförderungsrechts in Österreich durch Erlassung eines neuen Bundesgesetzes für die Beförderung gefährlicher Güter.

Inhalt:

- Festlegung des Geltungsbereichs und der für bestimmte Verkehrsträger und Beförderungen anzuwendenden internationalen und nationalen Vorschriften;
- allgemeine bzw. die Gefahrgutbeförderung mit allen Verkehrsträgern gemeinsam betreffende Bestimmungen;
- besondere Bestimmungen für bestimmte Verkehrsträger, hinsichtlich des Straßenbereichs unter weitestmöglicher Berücksichtigung von Bestimmungen des geltenden GGSt;
- Vollzugszuständigkeiten, Außerkraftsetzung des GGSt, Übergangsbestimmungen, Strafbestimmungen.

Alternativen:

Keine.

Vereinbarkeit mit EU-Recht:

Das GGBG bewirkt die erforderliche Umsetzung von EU-Richtlinien und wird allen von der EU im Bereich des Gefahrguttransports gestellten Anforderungen gerecht.

Kosten:

Da einem z. B. beim Vollzug der Regelungen hinsichtlich des Gefahrgutbeauftragten entstehenden zusätzlichen administrativen Aufwand Einsparungen durch Verfahrensvereinfachungen gegenüber den bestehenden GGSt-Verfahren gegenüberstehen werden, besteht in dieser Hinsicht Kostenneutralität.

Der zusätzliche Aufwand für EU-konforme Gefahrgutkontrollen auf der Straße, die zumeist mit allgemeinen Verkehrskontrollen verknüpft sind, wird sich auf Grund des bereits bestehenden hohen Schulungs- und Arbeitsniveaus der Gefahrgut-Kontrollorgane in Österreich nicht wesentlich erhöhen.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die Kompetenz zur Erlassung dieses Gesetzes durch den Bund ergibt sich aus den in Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG unter "Verkehrswesen" angeführten Tatbeständen. Mit dem Bundesgesetz über die Beförderung gefährlicher Güter und über eine Änderung des Kraftfahrgesetzes 1967 und der Straßenverkehrsordnung 1960 (Gefahrgutbeförderungsgesetz - GGBG)¹ werden **drei Hauptziele** verfolgt:

1. **Umsetzung** von insgesamt vier **Gefahrgutrichtlinien** der Europäischen Union,
2. Verbesserung der **Rechtsgrundlagen** für die Regelung der Beförderung gefährlicher Güter im **Eisenbahn-, Binnenschiffs-, See- und Luftverkehr** und
3. **Änderungen** im Bereich der Regelung der Beförderung gefährlicher Güter im **Straßenverkehr** auf Grund der mit der Vollziehung des GGSt¹ gewonnenen Erfahrungen.

Bei den erwähnten **EU-Richtlinien** handelt es sich um

1. die Richtlinie 94/55/EG vom 21. November 1994 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für den Gefahrguttransport auf der Straße ("**ADR-Rahmenrichtlinie**"), ABl. Nr. L 319 vom 12.12.1994, S. 7,
2. die Richtlinie 95/50/EG vom 6. Oktober 1995 über einheitliche Verfahren für die **Kontrolle** von Gefahrguttransporten auf der **Straße** ("**Gefahrgut-Kontrollrichtlinie**"), ABl. Nr. L 249 vom 17.10.1995, S. 35,

¹Bundesgesetz vom 23. Feber 1979 über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und über eine Änderung des Kraftfahrgesetzes 1967 und der Straßenverkehrsordnung 1960 (Gefahrgutbeförderungsgesetz-Straße - GGSt), BGBl. Nr. 209/79, i.d.F. BGBl. Nr. 296/1987, 181/1988, 452/1992, 505/1994 und 430/1995

3. die Richtlinie 96/49/EG vom 23. Juli 1996 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter ("**RID- Rahmenrichtlinie**"), ABl. Nr. L 235 vom 17.9.1996, S. 25 und

4. die Richtlinie 96/35/EG vom 3. Juni 1996 über die Bestellung und die berufliche Befähigung von **Sicherheitsberatern** für die Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen ("**Gefahrgut-Beauftragtenrichtlinie**"), ABl. Nr. L 145 vom 19.6.1996, S. 10.

Der **Inhalt** der genannten Richtlinien läßt sich kurz wie folgt zusammenfassen:

1. Mit der **ADR-Rahmenrichtlinie** werden die **Anlagen A und B des ADR** als Anhänge der Richtlinie in Kraft gesetzt:

- a) für die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße **innerhalb** eines jeden EU-Mitgliedstaates und
- b) von jedem EU-Mitgliedstaat **in einen anderen mit in EU zugelassenem Fahrzeug**.

2. Mit der **Gefahrgutkontrollrichtlinie** werden die EU-Staaten verpflichtet, einen repräsentativen Anteil der Gefahrguttransporte **auf der Straße** mittels einer vorgegebenen **Checkliste** zu kontrollieren. Daneben sind **Kontrollen in Unternehmen** zulässig.

In Ergänzung hiezu werden im GGBG den **Zollorganen Befugnisse für Gefahrgutkontrollen im selben Ausmaß** eingeräumt, wie sie bislang bereits den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes zustanden.

3. Mit der **RID-Rahmenrichtlinie** werden die Bestimmungen des **RID** als Anhang der Richtlinie in Kraft gesetzt

- a) für die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn **innerhalb** eines jeden EU-Mitgliedstaates und
- b) von jedem EU-Mitgliedstaat **in einen anderen, sofern kein Drittstaat berührt wird**.

4. Die **Gefahrgut-Beauftragtenrichtlinie** sieht vor, daß jedes Unternehmen, dessen Tätigkeit die **Gefahrgutbeförderung** auf **Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen** oder das mit dieser Beförderung zusammenhängende **Verladen oder Entladen** umfaßt, einen Sicherheitsberater bestellen muß. Dieser muß für seine im Anhang beschriebenen Aufgaben (Überwachung, Beratung, Schulung der Verantwortungsträger) **geschult** sein.

Die **Verbesserung der Rechtsgrundlagen** für die Regelung der Beförderung gefährlicher Güter im **Eisenbahn-, Binnenschiffs-, See- und Luftverkehr** soll durch eine (dynamische) **Verweisung** (Verfassungsbestimmung) erfolgen, die bewirkt, daß

1. für den **Eisenbahnverkehr** mit gefährlichen Gütern das **RID** auch für Beförderungen **ohne Beförderungsvertrag** anzuwenden ist,
2. für die Beförderung gefährlicher Güter im **Binnenschiffsverkehr** vorerst die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Verkehr und Kunst über die Beförderung gefährlicher Güter auf Wasserstraßen - **ADN**, BGBl. Nr./1997 und in einer späteren Phase die dzt. noch im Entwurfsstadium befindlichen internationalen Instrumente **ADN** und "**ADN-Rahmenrichtlinie**" anzuwenden sind,
3. für die Beförderung gefährlicher Güter im **Seeverkehr** je nach Beförderungsart unter anderen anzuwenden sind:
 - a) der International Maritime Dangerous Goods Code (**IMDG Code**),
 - b) der International Code for the Construction and Equipment of Ships Carrying Dangerous Chemicals in Bulk (**IBC Code**),
 - c) der International Code for the Construction and Equipment of Ships Carrying Liquefied Gases in Bulk (**IGC Code**),
4. für die Beförderung gefährlicher Güter im **Luftverkehr** die International Civil Aviation Organization - Technical Instructions for the Safe Transport of Dangerous Goods by Air (**ICAO -TI**) gelten.

Die Bestimmungen des GGBG dienen nunmehr ausschließlich der **Durchführung** bzw. allfälligen **Ergänzung** der internationalen Vorschriften und gelten somit **subsidiär** zu diesen.

Die bereits im GGSt als sehr nützlich und notwendig erkannte **Benennung von Verantwortungsträgern** im Gefahrguttransport (Versender, Absender, Beförderer, Empfänger) und Zuweisung von **Pflichten** an diese, wird beibehalten bzw. um weitere Verantwortliche (zB Verpacker, Befüller, Verlader) ausgeweitet.

Die Begriffe des **Absenders** und des **Versenders** werden **nicht** mehr wie bisher an ein **Vertragsverhältnis** geknüpft. Folgerichtig werden die Pflichten des Versenders (hauptsächlich die Informationsweitergabe über das Gefahrgut an den Absender) jedem **Dritten** überantwortet über dessen **Auftrag** der Absender gefährlicher Güter tätig wird.

Die auf die einzelnen Verantwortlichen entfallenden Pflichten werden grundsätzlich **multimodal** formuliert, jedoch ergeben sich im Straßen und Eisenbahnverkehr zusätzlich Pflichten des Absenders im Hinblick auf die Fahrzeugkennzeichnung bzw. im Straßenverkehr noch Pflichten des Lenkers und des **Zulassungsbesitzers**. Der letztgenannte Begriff des Kraftfahrrechts ersetzt den aus dem Haftungsrecht stammenden Begriff des "Halters".

Beförderungsbewilligungen sind nur in den in den Gefahrgut-Beförderungsvorschriften angeführten Fällen vorgesehen (hauptsächlich bei Explosivstoffen bzw. spaltbaren Stoffen der Gefahrgutklassen 1 und 7) und können künftig auch für mehrere Verkehrsträger gemeinsam erteilt werden. Dasselbe gilt bei **Ausnahmebewilligungen für Einzelfälle**.

Für **generelle Ausnahmefälle** ist in den von den Rahmenrichtlinien zugelassenen Fällen die Erlassung durch **Verordnung** vorgesehen. In allen übrigen Fällen sind **multilaterale Vereinbarungen** zu schließen, deren Verfahren für die einzelnen Verkehrsträger bedauerlicherweise nach wie vor jeweils gesondert abzuwickeln ist.

Für aus Drittländern in den EWR auf der Straße einreisende unzulässige Gefahrguttransporte wird ein ausdrückliches **Zurückweisungsrecht** an der EWR-Außengrenze festgelegt.

Ein für mehrere Verkehrsträger zutreffendes weiteres wichtiges Element der Intensivierung der Umsetzung der Gefahrgut-Beförderungsvorschriften stellt der **Gefahrgutbeauftragte** dar. Diesen wird jedes **Unternehmen mit Sitz in Österreich**, dessen Tätigkeit die Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Wasserstraße oder das mit dieser Beförderung zusammenhängende Verladen oder Entladen umfaßt, **bis zum 31. Dezember 1999** zu benennen haben.

In einer **Durchführungsverordnung** zum GGBG werden die Einzelheiten der Schulung und Prüfung der Gefahrgutlenker und der Gefahrgutbeauftragten und der Anerkennung der Schulungsveranstalter festgelegt werden.

Als weitere Neuerung enthält das GGBG eine Bestimmung über "**Sofortmaßnahmen**", der zufolge der Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst - nach Befassung Europäische Kommission - solche Maßnahmen setzen kann, wenn sich nach seiner Auffassung die geltenden Sicherheitsvorschriften bei einem Unfall oder Zwischenfall als für die Einschränkung der von der Beförderung ausgehenden Gefahren unzureichend herausgestellt haben und das übliche zeitaufwendige internationale Beschlußverfahren nicht abgewartet werden kann.

Während die ersten drei Abschnitte des GGBG für mehrere Verkehrsträger gemeinsam gelten, enthalten die Abschnitte 4 und 5 besondere Bestimmungen für den Straßen- bzw. Eisenbahnverkehr. In einer späteren Phase könnte - je nach der Entwicklung auf internationaler Ebene - die Einführung besonderer Abschnitte für weitere Verkehrsträger geboten sein.

Bei den **straßenspezifischen Vorschriften** werden diejenigen bisher im GGSt enthaltenen Regelungen übernommen, die sich bewährt haben und richtlinienkonform sind.

In den **schienenspezifischen Vorschriften** scheinen u.a. besondere Absenderpflichten und die **blanke orangefarbene Kennzeichnung** im Stückgutverkehr auf

In den Strafbestimmungen werden **Mindeststrafsätze** eingeführt.

Die Kontrollrechte und -pflichten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes werden entsprechend der EU-Richtlinie erweitert. Zugleich werden wie erwähnt die Zollorgane mit denselben Rechten und Pflichten ausgestattet.

Zur Sicherstellung der ADR-Konformität neu für den Gefahrguttransport zuzulassender Fahrzeuge und der Erhaltung dieser Konformität bei weiterhin für den Gefahrguttransport bestimmten Fahrzeugen ist vorgesehen, in einer **KFG-Novelle** zu regeln, daß

- a) Kraftfahrzeuge und Anhänger, die zur Beförderung gefährlicher Güter im Sinne des ADR bestimmt sind, abgesehen von den sonst für diese Fahrzeuge in Betracht kommenden Bestimmungen **auch** denen des **ADR entsprechen** müssen,
- b) Fahrzeuge, die auf Grund des ADR vor ihrer Zulassung technischen Untersuchungen zu unterziehen und für die sogenannte "B.3-Bescheinigungen" auszustellen sind (zB Tankfahrzeuge und Spezialfahrzeuge für Explosivstoffe), **einzeln genehmigt** werden müssen,
- c) im **Ermittlungsverfahren** für diese kraftfahrrechtliche Einzelgenehmigung bei solchen Fahrzeugen sämtliche **Angaben zu erheben** sind, die auch in den betreffenden **B.3-Bescheinigungen** enthalten sein müssen, insbesondere die Bezeichnung der gefährlichen Güter, die mit dem Fahrzeug befördert werden dürfen,
- d) bei solchen Fahrzeugen mit der Ausstellung des Zulassungsscheins auch eine **B.3-Bescheinigung auszustellen** ist,
- e) bei solchen Fahrzeugen die wiederkehrende Prüfung nicht dem § 57a sondern stets dem **§ 55 KFG** unterliegt und neben der Eintragung in den Zulassungsschein auch eine **Verlängerung der B.3-Bescheinigung** vorzunehmen ist und
- f) der Zulassungsbesitzer bei solchen Fahrzeugen dafür zu sorgen hat, daß der Zustand und die Wirksamkeit der **Bremsanlagen** und der **Lenkung** sowie der Zustand der **Bereifung** des Fahrzeugs von geeigneten Fachkräften **halbjährlich** geprüft werden.

Schließlich erfolgt im Rahmen einer **Novelle der StVO** eine Klarstellung hinsichtlich der gefahrgutspezifischen **Verkehrszeichen**, indem

- a) das Zeichen "Fahrverbot für Tankkraftfahrzeuge" **gestrichen** wird, da sein Zweck auf Grund der Entwicklung im Gefahrgutbereich nunmehr klarer und präziser durch das Zeichen "Fahrverbot für Kraftfahrzeuge mit gefährlichen Gütern", gegebenenfalls mit Zusatztafel, ausgedrückt wird und
- b) das Zeichen "Fahrverbot für Kraftfahrzeuge mit gefährlichen Gütern" gemäß **geänderter Legende** anzeigt, daß das Fahren mit Beförderungseinheiten gemäß ADR, in denen Güter des ADR befördert werden und die gemäß ADR zu kennzeichnen sind, verboten ist."

Besonderer Teil

Zu Artikel I (GGBG)

1. ABSCHNITT

Zu § 1

Der Geltungsbereich im Abs. 1 entspricht für den

⇒ Straßenverkehr (Z 1) dem GGSt¹ sowie Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 der Richtlinie 94/55/EG²,

⇒ Eisenbahnverkehr (Z 2) Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 der Richtlinie 96/49/EG³,

⇒ Binnenschiffsverkehr (Z 3) dem Schifffahrtsgesetz, BGBl. Nr./1997 bzw. der Verordnung BGBl. Nr./1997⁴,

⇒ Seeverkehr (Z 4) § 2 Abs. 1 des Seeschiffahrts-Erfüllungsgesetzes (SSEG)⁵ und

⇒ Luftverkehr (Z 5) dem Luftfahrtgesetz⁶.

Der Begriff "Fahrzeug" ist verkehrsträgerspezifisch in § 3 definiert.

In Abs. 2 wird der Geltungsbereich ähnlich dem § 1 Abs. 1 Z 2-6 GGSt näher konkretisiert. Abs. 3 berücksichtigt Art. 1 Abs. 1 2. Satz der Richtlinie 94/55/EG und der Richtlinie 96/49/EG. Abs. 4 übernimmt den Vorbehalt aus Art. 1 Abs. 7 GGSt, weitet diesen aber den Gegebenheiten entsprechend aus. Zugleich werden jeweils auch Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 94/55/EG und der Richtlinie 96/49/EG berücksichtigt.

¹Bundesgesetz vom 23. Feber 1979 über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und über eine Änderung des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 und der Straßenverkehrsordnung 1960 (Gefahrgutbeförderungsgesetz-Straße - GGSt), BGBl. Nr. 209/1979, in der Fassung BGBl. Nr. 296/1987, BGBl. Nr. 181/1988. BGBl. Nr. 452/1992, BGBl. Nr. 505/1994 und BGBl. Nr. 430/1995.

²Richtlinie 94/55/EG des Rates vom 21. November 1994 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für den Gefahrguttransport auf der Straße ("ADR- Rahmenrichtlinie"), ABl. Nr. L 319 vom 12.12.1994, S. 7, in der Fassung der Richtlinie 96/86/EG der Kommission vom 13. Dezember 1996 zur Anpassung der Richtlinie 94/55/EG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für den Gefahrguttransport auf der Straße an den technischen Fortschritt, ABl. Nr. L 335 vom 24.12.1996, S. 43

³Richtlinie 96/49/EG des Rates vom 23. Juli 1996 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter ("RID- Rahmenrichtlinie"), ABl. Nr. L 235 vom 17.9.1996, S. 25, in der Fassung der Richtlinie 96/87/EG der Kommission zur Anpassung der Richtlinie 96/49/EG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter an den technischen Fortschritt, ABl. Nr. L 335 vom 24.12.1996, S. 45

⁴Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Verkehr und Kunst über die Beförderung gefährlicher Güter auf Wasserstraßen - ADN

⁵Bundesgesetz zur Erfüllung internationaler Seeschiffahrtsübereinkommen (Seeschiffahrts-Erfüllungsgesetz - SSEG), BGBl. Nr. 387/1996

⁶Bundesgesetz vom 2. Dezember 1957 über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz), BGBl. Nr. 253/1957 in der Fassung BGBl. Nr. 656/1994

Zu § 2

Abs. 1 nimmt auf das vorhandene globale System der Gefahrgut-Beförderungsvorschriften Bedacht. Für die Beförderung gefährlicher Güter mit allen Verkehrsträgern bestehen für die weltweite Anwendung konzipierte Empfehlungen der Vereinten Nationen, die von einem Ausschuß bzw. Unterausschuß des Wirtschafts- und Sozialrates der Vereinten Nationen (ECOSOC) betreut werden⁷. Die Umsetzung dieser Empfehlungen in verbindliche Rechtsvorschriften erfolgt im Rahmen für die verschiedenen Verkehrsträger getrennt bestehender internationaler Übereinkommen bzw. im Rahmen der nationalen Gesetzgebung. Entsprechend dem auch von der EU verfolgten Prinzip, soweit internationale Regelungen bestehen, diese weitestgehend für den gesamten (internationalen **und** nationalen) Verkehr anzuwenden, wird im Abs. 1 primär auf solche internationale Regelungen verwiesen. Österreich ist Mitglied bei IMO und ICAO. Der IMDG-CODE⁸ und die ICAO-TI⁹ sind jedoch nicht im BGBl. kundgemacht und es sind auch in anderer Weise keine deutschen Fassungen dieser Regelwerke in Österreich veröffentlicht. Der personelle und finanzielle Aufwand für die Erstellung und regelmäßige Novellierung (dzt. alle 2 Jahre) solcher deutscher Fassungen stünde angesichts des globalen Charakters dieser Verkehre auch in keinem vernünftigen Verhältnis zum praktischen Nutzen. In Berücksichtigung dieser Erwägungen wird für den See- und Luftverkehr auf die von den betreffenden Organisationen veröffentlichten englischen Fassungen dynamisch verwiesen. Hiedurch wird es erforderlich, § 2 als Verfassungsbestimmung auszuweisen. Gegenüber der bestehenden Rechtslage ergeben sich dabei beträchtliche Verbesserungen hinsichtlich der Rechtssicherheit: Für den Seeverkehr ist die Anwendung des IMDG-Code dzt. nur mittelbar aus § 2 Abs. 1 SSEG interpretierbar, für den Luftverkehr bestehen dzt. nur Erlaßschreiben der Obersten Zivilluftfahrtbehörde an die einschlägigen in Österreich registrierten Luftfahrtunternehmen mit Hinweisen auf die Verpflichtung zur Einhaltung der ICAO-TI.

Die in Z 1 lit a und 2 lit a genannten Anhänge der Rahmenrichtlinien sollten sich nach dem Willen der Europäischen Kommission und der Mitgliedstaaten inhaltlich nicht von den in lit b genannten Vorschriften unterscheiden.

Abs. 2 berücksichtigt die Artikel 1 Abs. 1, 2 und 7 der Richtlinie 94/55/EG und der Richtlinie 96/49/EG).

⁷ Recommendations on the Transport of Dangerous Goods, 10th revised edition (ST/SG/AC.10/1/Rev.10) ("UN-Empfehlungen", "Orange Book"), United Nations New York, 1997
Recommendations on the Transport of Dangerous Goods, Tests and Criteria 2nd revised edition (ST/SG/AC.10/11/Rev.2) ("UN-Prüfhandbuch"), United Nations New York, 1995

⁸ International Maritime Dangerous Goods Code (IMDG Code), Amendment 28-1996, Intergovernmental Maritime Organization (IMO) London, 1997.

⁹ International Civil Aviation Organization - Technical Instructions for the Safe Transport of Dangerous Goods by Air, 1997-1998 Edition., ICAO, Montreal.

Zu § 3

Z 1 entspricht Art. 1 b) ADR bzw. Art. 2 der Richtlinien 94/55/EG und 96/49/EG und ist auf Grund der materiellen Übereinstimmung mit den UN-Empfehlungen auch auf die Regelungen für die sonstigen Verkehrsträger anwendbar.

Z 2, deren Wortlaut sich ähnlich auch im Entwurf zum künftigen RID findet, berücksichtigt - im Gegensatz z.B. zum GGSt - auch Beförderungen ohne Frachtvertrag (z.B. Werkverkehr).

Z 3 bis 8 finden sich ähnlich im Entwurf zum künftigen RID. In Z 8 ist auch der Fall der "Empfängervorschreibung an einen Dritten" (vgl. Art. 12 Z 3 CMR und Art. 31 § 1 c ER/CIM) berücksichtigt.

Z 9 entspricht in a) Art. 2 der Richtlinie 94/55/EG und in b) Artikel 1 Z 3 und 6 CRTD. c), d) und e) verweisen mangels Definition in einer gefahrgutspezifischen Regelung auf die jeweiligen generellen verkehrsträgerspezifischen Vorschriften

Z 10 dient der leichteren Zitierung.

Z 11 und 12 entsprechen Artikel 2 der Richtlinie 95/50/EG¹⁰.

Z 13 bezieht insbesondere auch UN-Einsatztruppen ein.

¹⁰Richtlinie 95/50/EG des Rates vom 6. Oktober 1995 über einheitliche Verfahren für die Kontrolle von Gefahrguttransporten auf der Straße ("Gefahrgut-Kontrollrichtlinie"), ABl. Nr. L 249 vom 17.10.1995, S. 35

2. ABSCHNITT

Zu den §§ 4 - 6

Diese Bestimmungen entsprechen mit geringfügigen redaktionellen Änderungen dem GGSt bzw. der Verordnung BGBl. Nr. 143/1981. Sie sind in der geänderten Redaktion auf alle Verkehrsträger anwendbar, zumal die in den gemäß § 2 in Betracht kommenden Vorschriften enthaltenen Anforderungen an die Verpackungen den UN-Empfehlungen entnommen und für alle Verkehrsträger gleich sind. Die bislang in der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung enthaltenen besonderen TP wurden in adaptierter Form und mit entsprechend der sonstigen Gebührenentwicklung im öffentlichen und privaten Bereich angehobenen Beträgen übernommen.

Zu § 7

Im RID/ADR [Rn. 7(2)/10118(5), Fassung 1.1.1997] wird hinsichtlich der für Gefahrgut zulässigen Container ausdrücklich auf das Abkommen über sichere Container (CSC) verwiesen. Die in Abs. 1 vorgesehene Verknüpfung des im CSC vorgeschriebenen Genehmigungsverfahrens mit jenem nach Gefahrgutrecht bietet sich somit an.

Abs. 2 übernimmt die Bestimmungen des § 9 GGSt.

Zu § 8

Die Bestimmungen aus § 10 Abs. 1 GGSt konnten - unter entsprechender Differenzierung des Fahrzeugbegriffs und der Verweisung auf das KFG und die anderen generellen Vorschriften für die jeweilige Verkehrsart (§ 3 Z 10) redaktionell geringfügig verändert - übernommen werden.

3. ABSCHNITT

Zu § 9

Berücksichtigt Artikel 3 der Richtlinie 94/55/EG.

Im übrigen orientiert er sich an § 22 GGSt, macht ihn aber - soweit möglich - auf alle Verkehrsträger anwendbar.

Abs. 1 schaltet den besonderen Sicherheitspflichten der folgenden Absätze eine allgemeine Sicherheitsvorsorgepflicht vor, wie sie sich auch in § 4 der dt. GGVS und GGVE sowie im Entwurf für das neue RID findet.

Die Formulierung in Abs. 2 Z 6 "Lenker des Fahrzeugs oder derjenige, der eine gleichwertige Tätigkeit ausübt" findet sich auch in § 40a des ebenfalls den multimodalen Transport berücksichtigenden Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG), BGBl. Nr. 235/1990 in der Fassung BGBl. Nr. 434/1996.

Abs. 3 enthält die unabhängig von der Beförderungsart bestehenden Absenderpflichten. Besondere Absenderpflichten für den Straßentransport finden sich in § 16 und für den Schienentransport in § 29 Abs. 1.

Abs. 4 bezieht sich auf den Auftraggeber, da der Begriff "Versender" wegen seiner unterschiedlichen Verwendung im internationalen Bereich problematisch und im GGSt zu eng definiert ist (auch Beförderungen, die nicht "auf Rechnung" des Auftraggebers erfolgen, sind zu berücksichtigen).

Abs. 5 bis 9 führen den Verpacker, Befüller, Betreiber eines Tankcontainers, Verlader und Empfänger, jeweils mit spezifischen Pflichten an und schließen damit seit langem als unbefriedigend empfundene Lücken in den Pflichtenketten.

Zu § 10

Die Abs. 1 bis 8 übernehmen großteils die Bestimmungen des § 24 Abs. 1, 2, 5 bis 7, 9 und 10 GGSt, jedoch für alle Verkehrsträger. Für die Genehmigung reiner Straßenbeförderungen ist - wie schon bisher bei Ausnahmegenehmigungen gemäß § 25 GGSt - der Landeshauptmann, für Beförderungen, die (auch) andere Verkehrsträger betreffen, ist der Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst zuständig. Gemäß § 20 VAIG können sich bei Beförderungsgenehmigungen im übrigen auch Mitwirkungsrechte des VAI ergeben.

Abs. 9 und 10 übernehmen großteils den § 29 GGSt.

In Abs. 11 wurde die bislang in der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung enthaltene TP 378 in adaptierter Form und mit entsprechend angehobenen Beträgen übernommen. Um den Langstreckenverkehr auf der Straße nicht zu privilegieren, wurde der für andere Verkehrsträger bzw. für multimodale Beförderungen vorgesehene Betrag gleich hoch festgesetzt wie jener für mehr als ein Bundesland berührende Straßenbeförderungen.

Zu § 11

Abs. 1 berücksichtigt Artikel 6 Abs. 11 der Richtlinie 94/55/EG und orientiert sich im übrigen an § 25 GGSt.

Gemäß Abs. 2 ist für nur die Straße betreffende Ausnahmegewilligungen - wie schon bisher gemäß § 25 GGSt - der Landeshauptmann zuständig.

Gemäß Abs. 3 ist für Ausnahmen, die (auch) andere Verkehrsträger betreffen, der Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst zuständig.

In Abs. 4 wurde die bislang in der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung enthaltene TP 379 in adaptierter Form und mit entsprechend angehobenen Beträgen übernommen. Um den Langstreckenverkehr auf der Straße nicht zu privilegieren, wurde der für andere Verkehrsträger bzw. für multimodale Beförderungen vorgesehene Betrag gleich hoch festgesetzt wie jener für mehr als ein Bundesland berührende Straßenbeförderungen.

Gegebenenfalls kann zusätzlich zur Genehmigung nach § 11 GGBG auch noch eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 95 ASchG erforderlich sein.

Zu § 12

Abs. 1 berücksichtigt Artikel 6 Abs. 10 1. Satz der Richtlinie 94/55/EG und Artikel 6 Abs. 12 1. Satz der Richtlinie 96/49/EG, schafft die Möglichkeit aber auch für andere Verkehrsträger.

Abs. 2 Z 1 und 2 berücksichtigen Artikel 6 Abs. 10 2. Satz der Richtlinie 94/55/EG und Artikel 6 Abs. 12 2. Satz der Richtlinie 96/49/EG

Zu § 13

Mit dieser Bestimmung wird die Richtlinie 96/35/EG¹¹ umgesetzt.

Abs. 1 übernimmt inhaltlich den Artikel 1 der Richtlinie unter Berücksichtigung der Einschränkung aus Artikel 2 lit d) und der Verpflichtung aus Artikel 4 Abs. 3. Bei der Auslegung des Artikels 1 der Richtlinie wird auch die anlässlich der Verabschiedung im Rat der EU abgegebene Protokollerklärung 61/96 zu berücksichtigen sein¹².

Abs. 2 übernimmt inhaltlich den Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie.

Abs. 3 entspricht Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie. Bei der Auslegung dieser Bestimmung wird auch die anlässlich der Verabschiedung im Rat der EU abgegebene Protokollerklärung 62/96 zu berücksichtigen sein¹³.

Abs. 4 übernimmt inhaltlich großteils die Artikel 5 und 6 der Richtlinie. Als behördlich anerkannte Prüfung ist eine kommissionelle Prüfung vorgesehen, deren nähere Details in der Durchführungsverordnung geregelt sind. Da bei Vorliegen einer Fortbildungsschulung kein behördlich anerkannter Test erforderlich ist, wurde lediglich ein vom Schulungsveranstalter frei gestaltbarer Test vorgesehen.

Abs. 5 berücksichtigt Artikel 5 Abs. 6 der Richtlinie.

Abs. 6 berücksichtigt den Artikel 7 der Richtlinie, sieht jedoch die Berichtspflicht - entsprechend Anhang I - auch für Zwischenfälle und schwere Verstöße vor.

Abs. 7 berücksichtigt die in Artikel 3 lit a) und b) der Richtlinie enthaltenen Befreiungen. Die Befreiung gemäß lit c) wurde nicht übernommen, da sie in ihrer unbestimmten Textierung schwer umsetzbar ist, die entsprechenden Fälle vielfach ohnehin durch die Rn. 17/2009 RID/ADR abgedeckt sind und überdies die Heranziehung externer Gefahrgutbeauftragter in Betracht kommt.

¹¹ Richtlinie 96/35/EG des Rates vom 3. Juni 1996 über die Bestellung und die berufliche Befähigung von Sicherheitsberatern für die Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen ("Gefahrgutbeauftragten-Richtlinie"), ABl. Nr. L 145 vom 19.6.1996, S. 10

¹² "Der Rat und die Kommission erklären, daß Unternehmen, die Gefahrgut ver- und/oder entladen, nur dann unter diese Richtlinie fallen, wenn sich diese Tätigkeit auf die Beförderungssicherheit auswirkt; somit werden Unternehmen, die das Gefahrgut an seinem endgültigen Bestimmungsort entladen, nicht von dieser Richtlinie erfaßt."

¹³ a) "Der Rat und die Kommission erklären, daß im Einklang mit Artikel 4 Absatz 2 die Funktion des Beraters bei der Verteilung der in Anhang A der Richtlinie 94/55/EG genannten gefährlichen Gütere ohne weiteres von dem Berater des Unternehmens wahrgenommen werden kann, für das die Verteilung durchgeführt wird."

b) "Der Rat und die Kommission erklären, daß bei Wahrnehmung der Beraterfunktion durch eine nicht dem Unternehmen angehörende Person gemäß Artikel 4 Absatz 2 diese Person auch einer öffentlichen Stelle auf örtlicher Ebene angehören kann."

Zu § 14

Diese Regelung für dringende Sofortmaßnahmen berücksichtigt Artikel 5 Abs. 4 der Richtlinie 94/55/EG und Artikel 5 Abs. 3 der Richtlinie 96/49/EG. Eine gleichartige Verpflichtung ist auch in der künftigen "ADN - Rahmenrichtlinie" zu erwarten und findet sich im Entwurf für das künftige RID.

Zu § 15

Übernimmt in vereinfachter Form den § 39 GGSt. Als Beispiel für den letzten Halbsatz wäre in erster Linie die Kennzeichnung nach dem Chemikalienrecht zu nennen.

4. ABSCHNITT

Zu § 16

Zusätzlich zu den für alle Verkehrsträger geltenden Pflichten des Absenders in § 9 Abs. 2 werden in § 16 die straßenspezifischen Bestimmungen des § 22 Abs. 2 Z 4 und 5 GGSt übernommen.

Zu § 17

Abs. 1 übernimmt in teilweise berichtigter Fassung die Bestimmungen des § 40 Abs. 1 2. und 3. Satz sowie des § 32 Abs. 1 Z 2 und 3 GGSt.

Abs. 2 übernimmt in vereinfachter Form § 32 Abs. 3 GGSt. Die Begleitpapiere ergeben sich aus Rn. 10381 der in § 2 Abs. 1 Z 1 angeführten Vorschriften, die Ausstattungsgegenstände aus Rn. 10240, 10260 und XX260 der in § 2 Abs. 1 Z 1 angeführten Vorschriften.

Abs. 3 sieht wie § 32 Abs. 8 GGSt ein verschärftes Alkoholverbot für Gefahrgutlenker vor, orientiert sich dabei jedoch an vergleichbaren neueren Bestimmungen (z.B. in § 64a KFG).

Zu § 18

Abs. 1 berücksichtigt Artikel 1 Abs. 1 sowie Artikel 3 Abs. 1 der Richtlinie 95/50/EG.

Abs. 2 berücksichtigt Artikel 4 Abs. 1 1. Satz sowie Anhang I der Richtlinie 95/50/EG.

Abs. 3 berücksichtigt Artikel 3 sowie Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie 95/50/EG.

Abs. 4 und 5 berücksichtigen Artikel 4 Abs. 1 2. Satz der Richtlinie 95/50/EG.

Abs. 6 berücksichtigt Artikel 4 Abs. 1 2. und 3. Satz der Richtlinie 95/50/EG.

Abs. 7 berücksichtigt Artikel 4 Abs. 3 der Richtlinie 95/50/EG.

Abs. 8 berücksichtigt Artikel 4 Abs. 5 der Richtlinie 95/50/EG.

Zu § 19

Berücksichtigt Artikel 6 der Richtlinie 95/50/EG. Unternehmenskontrollen finden primär im Rahmen des Vollzugs der Gewerbeordnung, daneben auch im Zuge der Tätigkeit der Organe der Arbeitinspektion und Verkehrs-Arbeitsinspektion statt.

Zu § 20

Übernimmt mit geringfügigen Änderungen den § 26 GGSt.
Durch Abs. 2 ist auch Artikel 4 Abs. 4 der Richtlinie 95/50/EG berücksichtigt.

Zu § 21

Übernimmt mit geringfügigen Änderungen den § 27 GGSt. Da in manchen Fällen für die Behebung von Formmängeln oft mehr Zeit benötigt wird als bei technischen Mängeln wurde in Abs. 1 die Möglichkeit einer vorzeitigen Aufhebung der Unterbrechung vorgesehen. Diese wird in Betracht zu ziehen sein, wenn dem Beförderer durch die Unterbrechung Kosten erwachsen, die in krassem Mißverhältnis zur Schwere der Verwaltungsübertretung und deren Strafhöhe stünden. Dadurch wird auch hintangehalten, daß die Beförderer bei geringfügigen Formmängeln schlechter gestellt wären als bei schweren Verstößen mit Gefahr im Verzug im Sinne von Abs. 3.

Zu § 22

Übernimmt mit geringfügigen Änderungen den § 28, Abs. 1, 2 und 4 GGSt.

Zu § 23

Übernimmt die wesentlichen Elemente des § 30 GGSt.

Zu § 24

Diese Bestimmung berücksichtigt Art. 1 Abs. 1 und Art. 5 der Richtlinie 95/50/EG. Zugleich wird damit der Entschließung des Nationalrates Nr. 507 aus der XVI. GP entsprochen, wonach den Exekutivorganen ein ausdrückliches Zurückweisungsrecht für die nicht entsprechenden ausländischen Gefahrguttransporte eingeräumt werden soll. Zum letzten Satz sh. die Erläuterungen zu § 21.

Zu § 25

Berücksichtigt die Artikel 7 und 8 der Richtlinie 95/50/EG.

Zu § 26

Berücksichtigt Artikel 9 Abs. 1 der Richtlinie 95/50/EG.

Zu § 27

Der in § 33 GGSt verwendete Begriff des "Halters" findet sich weder im KFG noch in der StVO. Es wird daher ausschließlich auf den dort aufscheinenden Begriff "Zulassungsbesitzer" zurückgegriffen. Im übrigen werden die Bestimmungen des § 33 Abs. 1 und Abs. 3 Z 3 GGSt übernommen.

Zu § 28

In den Abs. 1 - 5 werden einige Bestimmungen aus § 40 GGSt sowie der hierzu erlassenen Verordnung¹⁴ übernommen. Alle anderen Bestimmungen sind durch die ADR-Novelle vom 1.1.1997 iVm der Richtlinie 94/55/EG, insbesondere durch den neuen Anhang B.4, gegenstandslos geworden. Die befristete Erteilung in Abs. 6 bewirkt, daß das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen periodisch umfassend überprüft wird. Abs. 7 und 8 behandeln Fälle, in denen der Bund selbst als Schulungsveranstalter fungiert, weshalb eine behördliche Anerkennung nicht vorgesehen ist.

In Abs. 9 wurde die bislang in der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung enthaltene TP 380 in adaptierter Form und mit entsprechend angehobenem Betrag übernommen.

¹⁴Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 21. September 1987 über die besondere Ausbildung der Lenker von Kraftfahrzeugen zur Beförderung gefährlicher Güter (Gefahrgut-Lenkerausbildungsverordnung), BGBl. Nr. 506/1987 in der Fassung BGBl. Nr. 687/1992

5. ABSCHNITT

Zu § 29

Zusätzlich zu den für alle Verkehrsträger geltenden Pflichten in § 9 werden in § 29 wie bei den §§ 16, 17 und 27 für die Straße entsprechende zusätzliche Pflichten für die Schiene aufgenommen.

Zu § 30

Mit dieser Bestimmung wird die Weiterführung der bestehenden Praxis der Verwendung einer blanken orangefarbenen Kennzeichnung im Stückgutverkehr analog der für den Straßenverkehr im ADR getroffenen Regelung ermöglicht. Die betreffende Abweichung ist der Europäischen Kommission zeitgerecht mitgeteilt und von dieser akzeptiert worden.

6. ABSCHNITT

Zu § 31

Abs. 1 unterstreicht die subsidiäre Geltung der Bestimmungen über die Behördenzuständigkeit in den verkehrsträgerspezifischen generellen Vorschriften (§ 3 Z 10) und macht damit klar, daß es abweichender Zuständigkeitsregelungen nur in besonderen Fällen bedarf.

Abs. 2 übernimmt die "Gendarmerieklausel" des § 41 Abs. 2 GGSt.

Abs. 3 enthält eine dem § 123 Abs. 2a KFG hinsichtlich technischer Fahrzeugkontrollen nachempfundene Bestimmung, auf Grund derer die Organe der Zollwache - wie seit einiger Zeit gefordert - auch zu Gefahrgutkontrollen ermächtigt werden.

Abs. 4 entspricht § 41 Abs.3, 1. Satz GGSt.

Zu § 32

Gegenüber § 37 GGSt ergeben sich aus dieser Bestimmung folgende Änderungen:

Z 1 berücksichtigt das zur Entstehungszeit des GGSt noch nicht vorhandene Akkreditierungsgesetz,

Z 2 aktualisiert die Verweisung des § 37 Z 5 GGSt.

Z 3 weitet die Verweisung auf KFG-Sachverständige auf die anderen Verkehrsträger aus. Durch die Ausweitung auf Prüfstellen erübrigt sich die Übernahme des § 37 Z 2 GGSt.

Durch die Wortfolge "im Rahmen ihrer Befugnisse" im Einleitungssatz wird klargestellt, daß in den verkehrsträgerspezifischen generellen Vorschriften (z.B. im Bereich der Binnenschifffahrt) für bestimmte Sachverständige bestehende Einschränkungen der Befugnisse durch § 32 nicht erweitert werden.

Zu § 33

Abs. 1 übernimmt die Tatbestände aus § 42 Abs. 1 GGSt und ergänzt sie. Der Schwere der Verstöße entsprechend ist eine Untergrenze der Geldstrafe von 10 000 S vorgesehen.

Abs. 2 übernimmt teilweise und ergänzt die Straftatbestände aus § 42 Abs 2 GGSt. Der Schwere der Verstöße entsprechend ist eine Untergrenze der Geldstrafe von 1 000 S vorgesehen.

Abs. 3 und 4 entsprechen § 43 GGSt.

Abs. 5 trifft eine ähnliche Regelung wie § 134 Abs. 1 KFG.

Zu § 34

Mit Rücksicht auf Artikel 10 Abs. 1 der Richtlinie 94/55/EG und der Richtlinie 96/49/EG ist das GGBG ehestmöglich in Kraft zu setzen. Die zugleich damit erfolgende Außerkraftsetzung der in Z 1 bis 12 angeführten Vorschriften ergibt sich aus deren Übernahme in das GGBG und die Durchführungsverordnung bzw. geschieht mit Rücksicht auf Artikel 5 Abs. 2 der Richtlinie 94/55/EG.

Zu § 35

Abs. 1 berücksichtigt die Option in Artikel 6 Abs. 3 der Richtlinie 94/55/EG und der Richtlinie 96/49/EG. Darin ist keine Ablauffrist vorgesehen. Zur Vermeidung später nicht mehr kontrollierbarer Anhäufungen von "open end"-Übergangsregelungen ist aber eine Ablauffrist aufgenommen worden.

Abs. 2 und 3 regeln die Überleitung für auf die außer Kraft gesetzten Rechtsvorschriften gestützte rechtswirksame Maßnahmen.

Zu § 36

Zu Z 1 siehe Erläuterungen zu § 19.

Z 2 berücksichtigt die bestehenden und die insbesondere in den §§ 25 und 26 in Vollzug der Richtlinie 95/50/EG neu übertragenen Kompetenzen des BMI.

Z 3 enthält die Generalklausel hinsichtlich der Zuständigkeit des Bundesministers für Wissenschaft, Verkehr und Kunst, wobei intern verschiedene Organisationseinheiten zuständig sein werden.

Zu Artikel II (KFG-Änderungen)

Z 1-4 enthalten insbesondere verfahrensrechtliche Bestimmungen, die, in Zusammenhalt mit Z 6, die in Rn. 10282 der in § 2 Abs. 1 Z 1 angeführten Vorschriften vorgesehene erstmalige technische Überprüfung der Fahrzeuge in das kraftfahrrechtliche Genehmigungs- und Zulassungsverfahren einbinden. Die Bescheinigung der besonderen Zulassung ist jene gemäß Anhang B.3 der in § 2 Abs. 1 Z 1 GGBG angeführten Vorschriften. Aus Gründen der Verwaltungsökonomie waren Erteilung und Verlängerung dieser Bescheinigung bei den Landeshauptleuten zu konzentrieren. Für die Einzelgenehmigung auf Grund des neuen § 31 Abs. 1a KFG, sowie die erstmalige Ausstellung und die Verlängerung der B.3-Bescheinigung waren Verwaltungsabgaben vorzusehen, die sich an den bestehenden TP 272, 377 und 375 der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung orientieren.

Z 5 nimmt die der Rn. 10282 der in § 2 Abs. 1 Z 1 GGBG angeführten Vorschriften unterliegenden Fahrzeuge, d.s. solche zur Beförderung gefährlicher Güter in Tanks bzw. zur Beförderung bestimmter Stoffe der Klasse 1, von der Anwendung des § 57a aus. Für diese Fahrzeuge sind in Durchführung der in § 2 Abs. 1 Z 1 GGBG angeführten Vorschriften bzw. ergänzend zu den in § 2 Abs. 1 Z 1 GGBG angeführten Vorschriften in Analogie zu den Omnibussen die Bestimmungen des § 55 KFG maßgebend.

Z 6 nimmt den § 92 wieder auf und stellt sicher, daß auf die Ladung (gefährliche Güter) bezogene Fahrzeugspezifikationen, wie z.B. auch bei den Tiertransportfahrzeugen des § 91a, in den Verfahren des KFG berücksichtigt werden.

Z 7 trifft dafür Vorsorge, daß allfällige Verschreibungen solcher Warnleuchten z.B. als Ausnahmebedingung bei auf Grundlage der StVO erlassenen Tunnelfahrverboten nicht dem KFG widersprechen.

Z 8 berücksichtigt § 15 Abs. 5 GGSt, transferiert die Bestimmung jedoch wegen des Sachzusammenhanges mit dem § 55 KFG in den § 103 KFG.

Zu Artikel III (StVO-Änderungen)

Durch Z 1 wird das bisherige Verbotsschild "Fahrverbot für Tankkraftfahrzeuge" im Hinblick darauf gestrichen, daß ein entsprechendes Fahrverbot auf das jeweilige Schutzziel bezogen präziser und klarer durch das Zeichen 7e, gegebenenfalls mit einschränkender Zusatztafel, ausgedrückt werden kann.

Z 2 stellt mittels Bezugnahme auf das GGBG den Geltungsbereich des Verbotsschildes klar:

- Beförderungseinheiten gemäß den in § 2 Abs. 1 Z 1 GGBG angeführten Vorschriften sind Kraftfahrzeuge (Art. 1 lit a ADR, Art. 2 der Richtlinie 94/55/EG) ohne Anhänger oder Einheiten aus einem Kraftfahrzeug mit Anhänger (sh. Randnummer 10014);
- gefährliche Güter sind solche gemäß Art. 1 lit b ADR bzw. Art. 2 der oe. Richtlinie;
- zu kennzeichnende Beförderungseinheiten sind solche, in denen nicht freigestellte gefährliche Güter bzw. gefährliche Güter in Mengen befördert werden, welche die Kleinmengenobergrenzen übersteigen (sh. Rn. 2xy1a, 10010 bzw. 10011).

Entwurf

Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Verkehr und Kunst über die Durchführung des Gefahrgutbeförderungsgesetzes (Gefahrgutbeförderungsgesetz - Durchführungsverordnung - GGDV)

**Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Verkehr und Kunst
über die Durchführung des Gefahrgutbeförderungsgesetzes
(Gefahrgutbeförderungsgesetz - Durchführungsverordnung - GGDV)**

Auf Grund der §§ 13 und 28 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes, BGBl. Nr., wird verordnet:

1. ABSCHNITT

Gefahrgut-Lenkerausbildung

Anerkennung der Lehrgänge

§ 1.

(1) Anerkannte Lehrgänge setzen sich grundsätzlich aus Schulung und Prüfung zusammen. Der Anerkennungsbescheid berechtigt den Veranstalter, die darin bezeichneten Kurse und deren Kombination durchzuführen.

(2) Der Spruch des Anerkennungsbescheides hat folgende Angaben zu enthalten:

1. den Namen, die Anschrift und, sofern die Anerkennung einer natürlichen Person erteilt wird, auch das Geburtsdatum des Veranstalters,
2. den Umfang der Anerkennung, einschließlich der Angabe der erfaßten Lehrgänge (Basis- oder Aufbaukurse, Erst- oder Auffrischungsschulungen, Gesamtlehrgänge),
3. die Namen, die Geburtsdaten, die Anschriften und die jeweiligen Fachgebiete des Lehrpersonals,
4. die Anführung der Räumlichkeiten für den theoretischen Unterricht und die persönlichen praktischen Übungen,
5. die Namen, die Geburtsdaten und die Anschriften jener Personen, die für die Ausstellung der Bescheinigungen über die Fahrzeuglenkerschulung zeichnungsberechtigt sind,
6. Einschränkungen und Auflagen, einschließlich der Befristung der Anerkennung und
7. Kosten der Anerkennung.

Dauer der Lehrgänge

§ 2.

(1) Die den Anträgen auf Anerkennung im Rahmen der vorgeschriebenen Unterlagen beizufügenden Lehrpläne und Zeitpläne haben mindestens folgende Zeitansätze zu berücksichtigen:

1. Ersts Schulung (UE = Unterrichtseinheiten)

a) Basiskurs 18 UE Theorie und 1 UE praktische Übungen,

b) Aufbaukurs Tank 12 UE Theorie und 1 UE praktische Übungen,

c) Aufbaukurs Klasse 1 8 UE,

d) Aufbaukurs Klasse 7 8 UE;

2. Auffrischungsschulung 1 Tag, davon 1 UE Theorie je Aufbaukurs und 1 UE praktische Übungen.

(2) Abweichend von Abs. 1 Z 1 dürfen den Aufbaukursen Klasse 1 oder Klasse 7 auf jeweils 4 UE verkürzte Zeitansätze zugrundegelegt werden, wenn die Aufbaukurse vorgesehen sind

1. als Teile von Gesamtlehrgängen oder

2. im Rahmen von Lehrgängen für Fahrzeuglenker, die bereits an gleichwertigen Schulungen teilgenommen haben, die nach einem anderen System oder zu einem anderen Zweck durchgeführt wurden und die vorgeschriebenen Themen umfassen.

Werden Aufbaukurse Klasse 1 oder Klasse 7 und in Z 2 genannte gleichwertige Schulungen durch den selben Veranstalter in kombinierter Weise durchgeführt, ist ein Zeitansatz von insgesamt mindestens 8 UE je kombiniertem Kurs zugrunde zu legen.

Verkürzungen auf Grund Z 1 dürfen nicht mit sonstigen Verkürzungen kumuliert werden.

Lehrpersonal

§ 3.

In den Unterlagen, die den Anträgen auf Anerkennung beizufügen sind, sind Nachweise über folgende Qualifikationen der Lehrkräfte zu erbringen:

1. Eigenberechtigung im Sinne von § 8 und Fehlen von Ausschließungsgründen im Sinne von § 13 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, in der jeweils geltenden Fassung,
2. einschlägige Ausbildung in einem relevanten Lehrfach,
3. Erfahrungen aus der Praxis auf dem Gebiet der Beförderung der in Betracht kommenden gefährlichen Güter,
4. ausreichende Kenntnisse der für die jeweiligen Kurse vorgeschriebenen Themen und
5. entsprechende Befähigung für die Erwachsenenbildung.

Schulungsräume

§ 4.

In den Unterlagen, die den Anträgen auf Anerkennung beizufügen sind, haben die Angaben über die Schulungsräume nachzuweisen, daß diese so beschaffen und gelegen sind, daß die Lehrgänge wirksam und ohne Gefährdung von Personen, Sachen oder die Umwelt, ohne unzumutbare Belästigung von Personen und ohne Störung der Ausbildungsteilnehmer durch andere Personen durchgeführt werden können.

Lehrmittel

§ 5.

Die Unterlagen, die den Anträgen auf Anerkennung beizufügen sind, haben Angaben insbesondere über nachstehende Lehrmittel und deren Aktualität zu umfassen:

1. Vorschriftenmaterial,
2. Skripten,
3. Fachbroschüren,
4. Wand- und Bildtafeln,
5. schriftliche Weisungen,
6. Feuerlöscher,
7. bei Zwischenfällen erforderliche Ausstattungsgegenstände und
8. audiovisuelle Ausbildungsbehelfe wie Lichtbilder oder Filme.

Teilnehmerzahl

§ 6.

In den Unterlagen, die den Anträgen auf Anerkennung beizufügen sind, ist den Bedingungen für die Teilnahme an den Kursen grundsätzlich eine Höchstzahl von 25 Teilnehmern zugrunde zu legen. Lehrgänge mit einer höheren Teilnehmerzahl können anerkannt werden, sofern nachgewiesen wird, daß dieser Abweichung durch höhere als die in § 2 Abs. 1 genannten Zeitansätze, einen Stationsbetrieb oder andere geeignete organisatorische Maßnahmen bei den praktischen Übungen Rechnung getragen wird.

Sprache

§ 7.

In den Unterlagen, die den Anträgen auf Anerkennung beizufügen sind, sind den Bedingungen für die Teilnahme an den Kursen grundsätzlich ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache zugrundezulegen. Jedoch können auch Lehrgänge für Teilnehmer ohne solche Kenntnisse anerkannt werden, wenn

1. Artikel 7 des Staatsvertrages über die Herstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, BGBl. Nr. 152/1955 anzuwenden ist oder
2. sichergestellt ist, daß die zugehörigen Prüfungen ausschließlich unter Beiziehung gerichtlich beeideter Dolmetscher der betreffenden Sprachen auf Kosten der Veranstalter und in Anwesenheit von mindestens einem Vertreter der Behörde erfolgen, die den Anerkennungsbescheid erlassen hat.

Durchführung der Lehrgänge

§ 8.

(1) Der Veranstalter hat die Identität der Teilnehmer festzustellen und deren Teilnahme durch Führung von Anwesenheitslisten zu bestätigen.

(2) Der Veranstalter hat Verzeichnisse über die Teilnehmer an von ihm veranstalteten Lehrgängen mit folgenden Angaben zu führen:

1. Namen, Geburtsdaten, Staatsangehörigkeit und Anschrift der Teilnehmer,
2. absolvierte Lehrgänge einschließlich durchgeführter Prüfungen,
3. ausgestellte Bescheinigungen (jeweils mit Ausstellungsdatum und Ablaufdatum)
4. Verlängerungen der Gültigkeit der Bescheinigungen,

(3) Die Verzeichnisse gemäß Abs. 2 sind vom Veranstalter mindestens sieben Jahre lang aufzuheben und den Organen jener Behörde, welche den Bescheid über die Anerkennung der Lehrgänge erlassen hat, auf Verlangen vorzulegen. Ist die Anerkennung erloschen, so sind die Verzeichnisse den Organen ohne Aufforderung zur Hinterlegung für Kontrollzwecke zu übersenden.

Erteilung der Bescheinigung über die Fahrzeuglenkerschulung

§ 9.

(1) Die Bescheinigung über die Fahrzeuglenkerschulung wird nach erfolgreicher Teilnahme an einem anerkannten Lehrgang erteilt.

(2) Eine Teilnahme ist erfolgreich, wenn der Teilnehmer

1. die Schulung ohne nennenswerte Fehlzeiten besucht hat und darüber hinaus
2. die Prüfung persönlich ohne fremde Hilfe erfolgreich abgelegt hat.

(3) Konnten bei der Prüfung eines Teilnehmers die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht festgestellt werden, so ist die Bescheinigung nicht auszustellen und können nach Ablauf einer vom Lehrpersonal festzulegenden Frist die Ausbildungskennnisse in einer Wiederholungsprüfung erneut festgestellt werden. Diese Frist ist nach dem zu erwartenden Zeitbedarf des Teilnehmers für die Erarbeitung der noch nicht beherrschten Lehrinhalte zu bemessen.

(4) Die erfolgreiche Teilnahme an einem Aufbaukurs wird nur bescheinigt, wenn der Teilnehmer zuvor den Basiskurs erfolgreich abgeschlossen hat.

(5) Für die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist das Datum der Prüfung des Basiskurses maßgebend.

(6) Hat der Lenker innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Bescheinigung eine Auffrischungsschulung erfolgreich besucht, so ist die Bescheinigung um fünf Jahre, gerechnet ab dem Datum des Ablaufes ihrer Gültigkeit zu verlängern. Wird die Auffrischungsschulung mehr als zwölf Monate vor dem Datum des Ablaufes der Gültigkeit der Bescheinigung erfolgreich besucht, so ist die Bescheinigung um fünf Jahre, gerechnet ab dem Datum der Prüfung der Auffrischungsschulung zu verlängern.

2. ABSCHNITT

Ausbildung der Gefahrgutbeauftragten

Sachgebiete, Organisation

§ 10.

(1) Die Ausbildung der Gefahrgutbeauftragten umfaßt

1. Grundschulungen, das sind solche, nach deren erfolgreichem Abschluß gemäß § 13 Abs. 4 GGBG ein Schulungsnachweis ausgehändigt wird,
2. Fortbildungsschulungen, das sind solche, nach deren erfolgreichem Abschluß gemäß § 13 Abs. 4 GGBG der Schulungsnachweis verlängert wird.

(2) Die in den Grundschulungen mindestens zu behandelnden Sachgebiete ergeben sich aus den Anhängen I und II der Richtlinie 96/35/EG.

(3) Die Schulungen umfassen einen allgemeinen Teil, in dem die erforderlichen Kenntnisse für Gefahrgutbeauftragte vermittelt werden, die der Schulungspflicht gemäß § 13 Abs. 4 GGBG unterliegen, und einen oder mehrere besondere Teile, in denen die jeweils erforderlichen Kenntnisse für den Straßen-, Schienen- und Binnenschiffsverkehr vermittelt werden. Die Schulungen können auch als Gesamtlehrgang in integrierter Form für mehrere Verkehrsträger durchgeführt werden.

(4) Im Falle von Schulungen für Unternehmen, deren Tätigkeiten gemäß § 13 Abs. 1 GGBG sich ausschließlich auf einen speziellen Bereich gefährlicher Güter beschränken, können die Schulungen abweichend von Abs. 3 auf die Vermittlung solcher Kenntnisse beschränkt werden, die im Hinblick auf den vorgesehenen Teilnehmerkreis für deren Bereich maßgebend sind. Die Beschränkung der Kenntnisse ist im Nachweis gemäß § 13 Abs. 4 GGBG durch Angaben über die erfaßte(n) Klasse(n) und gegebenenfalls UN-Nummer(n) kenntlich zu machen. § 13 Abs. 5 GGBG ist für diese Nachweise nicht anwendbar.

(5) Die Fortbildungsschulungen dienen dazu, die Kenntnisse der Gefahrgutbeauftragten zu vertiefen und - insbesondere hinsichtlich Änderungen des Gefahrguttransportrechts - auf den aktuellen Stand zu bringen sowie neue technische, rechtliche und die gefährlichen Güter betreffende Entwicklungen zu behandeln.

Anerkennung der Schulungsveranstalter

§ 11.

(1) Schulungskurse für Gefahrgutbeauftragte dürfen in Österreich nur von mittels Bescheid anerkannten Schulungsveranstaltern durchgeführt werden. Über den Antrag auf Anerkennung hat der Landeshauptmann zu entscheiden, in dessen örtlichem Wirkungsbereich die Räumlichkeiten für die Durchführung der Schulungskurse gelegen sind. Befinden sich diese im Wirkungsbereich von zwei oder mehreren Landeshauptmännern, haben die beteiligten Landeshauptmänner einvernehmlich vorzugehen. Für die Durchführung von Schulungskursen können auch mehrere Standorte im Bundesgebiet zugelassen werden. Sofern der Antrag von einer natürlichen Person gestellt wird, muß diese das 24. Lebensjahr vollendet haben und vertrauenswürdig sein. Bei juristischen Personen müssen jene Personen vertrauenswürdig sein, denen ein maßgeblicher Einfluß auf den Betrieb der Geschäfte zusteht. Bei juristischen Personen ist mindestens eine verantwortliche natürliche Person mit Hauptwohnsitz in Österreich zu bestellen. Der Anerkennungsbescheid berechtigt den Veranstalter, die darin bezeichneten Kurse und deren Kombination durchzuführen.

(2) Dem Antrag auf Anerkennung gemäß Abs. 1 sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Qualifikationen und Tätigkeitsbereiche des Veranstalters und des Lehrpersonals;
2. ein detailliertes Schulungsprogramm samt Zeitplan;
3. Bedingungen für die Teilnahme an der Schulung und Prüfung, wie die Anzahl der Teilnehmer.

(3) In den Unterlagen, die den Anträgen auf Anerkennung beizufügen sind, sind Nachweise über folgende Qualifikationen und Tätigkeitsbereiche des Veranstalters und des Lehrpersonals zu erbringen:

1. Eigenberechtigung im Sinne von § 8 und Fehlen von Ausschließungsgründen im Sinne von § 13 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, in der jeweils geltenden Fassung,
2. einschlägige Ausbildung in einem relevanten Lehrfach,
3. Erfahrungen aus der Praxis auf dem Gebiet der Beförderung der in Betracht kommenden gefährlichen Güter,
4. ausreichende Kenntnisse der für die jeweiligen Kurse vorgeschriebenen Themen und
5. entsprechende Befähigung für die Erwachsenenbildung.

(4) Das den Anträgen auf Anerkennung im Rahmen der vorgeschriebenen Unterlagen beizufügende Schulungsprogramm samt Zeitplan hat mindestens folgende Zeiteinsätze zu berücksichtigen (UE = Unterrichtseinheiten von rd. 45 Minuten):

1. Grundschulung samt 1 besonderen Teil 32 UE,
2. jeder weitere besondere Teil 10 UE,
3. Fortbildungsschulung für Grundschulung samt 1 besonderen Teil 16 UE,
4. Fortbildungsschulung für jeden weiteren besonderen Teil 5 UE.

(5) Schulungsprogrammen für

1. eingeschränkte Schulungen gemäß § 10 Abs. 4,
2. Inhaber gültiger Gefahrgut-Lenkerbescheinigungen oder
3. mehrjährig in einer dem Gefahrgutbeauftragten vergleichbaren Funktion

in Unternehmen gemäß § 13 Abs. 1 GGBG Tätige

können gegenüber Abs. 4 verkürzte Zeiteinsätze zugrundegelegt werden.

(6) In den Unterlagen, die den Anträgen auf Anerkennung beizufügen sind, ist den Bedingungen für die Teilnahme an den Kursen grundsätzlich eine Höchstzahl von 25 Teilnehmern zugrunde zu legen.

(7) Der Spruch des Anerkennungsbescheides hat folgende Angaben zu enthalten:

1. den Namen, die Anschrift und, sofern die Anerkennung einer natürlichen Person erteilt wird, auch das Geburtsdatum des Veranstalters,
2. den Umfang der Anerkennung, einschließlich der Angabe der erfaßten Schulungskurse (allgemeiner Teil, besondere Teile, Gesamtlehrgänge, Fortbildungsschulungen),
3. die Namen, die Geburtsdaten, die Anschriften und die jeweiligen Fachgebiete des Lehrpersonals,
4. die Anführung der Räumlichkeiten,
5. die Namen, die Geburtsdaten und die Anschriften jener Personen, die für die Ausstellung der Bescheinigungen über die Gefahrgutbeauftragtenschulung zeichnungsberechtigt sind,
6. Einschränkungen und Auflagen, einschließlich der Befristung der Anerkennung und
7. Kosten der Anerkennung.

(8) Der Veranstalter hat Verzeichnisse über die Teilnehmer an von ihm veranstalteten Kursen mit folgenden Angaben zu führen:

1. Namen, Geburtsdaten, Staatsangehörigkeit und Anschrift der Teilnehmer,
2. absolvierte Kurse einschließlich durchgeführter Prüfungen,
3. ausgestellte Bescheinigungen (jeweils mit Ausstellungsdatum und Ablaufdatum)
4. Verlängerungen der Gültigkeit der Bescheinigungen,

(9) Die Verzeichnisse gemäß Abs. 8 sind vom Veranstalter mindestens sieben Jahre lang aufzuheben und den Organen jener Behörde, welche den Bescheid über seine Anerkennung erlassen hat, auf Verlangen vorzulegen. Ist die Anerkennung erloschen, so sind die Verzeichnisse den Organen ohne Aufforderung zur Hinterlegung für Kontrollzwecke zu übersenden.

Erteilung der Bescheinigung über die Gefahrgutbeauftragtenschulung

§ 12.

(1) Die Bescheinigung über die Gefahrgutbeauftragtenschulung wird nach erfolgreicher Teilnahme an einem von einem anerkannten Schulungsveranstalter durchgeführten Kurs erteilt.

(2) Eine Teilnahme ist erfolgreich, wenn der Teilnehmer

1. die Schulung ohne nennenswerte Fehlzeiten besucht hat und darüber hinaus
2. die Prüfung persönlich ohne fremde Hilfe erfolgreich abgelegt hat.

(3) Konnten bei der Prüfung eines Teilnehmers die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht festgestellt werden, so ist die Bescheinigung nicht auszustellen und können nach Ablauf einer von der Prüfungskommission (§ 13) festzulegenden Frist von mindestens 4 Wochen die Ausbildungskennnisse in einer Wiederholungsprüfung erneut festgestellt werden.

(4) Die erfolgreiche Teilnahme an einem Kurs für einen besonderen Teil wird nur bescheinigt, wenn der Teilnehmer zuvor eine Grundschulung erfolgreich abgeschlossen hat.

(5) Für die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist das Datum der Prüfung der Grundschulung maßgebend.

(6) Hat der Gefahrgutbeauftragte innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Bescheinigung eine Fortbildungsschulung erfolgreich besucht, so ist die Bescheinigung um fünf Jahre, gerechnet ab dem Datum des Ablaufes ihrer Gültigkeit zu verlängern. Wird die Fortbildungsschulung mehr als zwölf Monate vor dem Datum des Ablaufes der Gültigkeit der Bescheinigung erfolgreich besucht, so ist die Bescheinigung um fünf Jahre, gerechnet ab dem Datum der Prüfung der Fortbildungsschulung zu verlängern.

Prüfungen

§ 13.

(1) Nach Abschluß der Grundschulung ist gemäß § 13 Abs. 4 GGBG eine kommissionelle Prüfung abzulegen.

(2) In der Prüfung hat der Schulungsteilnehmer nachzuweisen, daß er über die Kenntnisse, das Verständnis und die Fähigkeiten verfügt, die für die Tätigkeit eines Gefahrgutbeauftragten erforderlich sind.

(3) Die Prüfung wird als kombinierte schriftliche und mündliche Prüfung durchgeführt. Jedem Schulungsteilnehmer werden für die schriftliche Prüfung mindestens 50 einem Fragenkatalog entnommene Fragen sowie mündliche Zusatzfragen gestellt.

(4) Die Prüfung gilt als bestanden, wenn zwei Drittel der schriftlichen und mündlichen Fragen richtig beantwortet wurden.

(5) Die Prüfung ist vor einer aus mindestens drei Mitgliedern bestehenden Kommission abzulegen. Zu Mitgliedern solcher Kommissionen können bestellt werden:

1. mit Angelegenheiten der Beförderung gefährlicher Güter befaßte Bedienstete aus dem Personalstand einer Gebietskörperschaft, sofern die Zustimmung der Dienstbehörde des Bediensteten zu seiner Heranziehung als Mitglied solcher Prüfungskommissionen, auch hinsichtlich des Ausmaßes und der Zeiten vorliegt;

2. nicht dem Personalstand einer Gebietskörperschaft angehörende Personen, die eine entsprechende qualifizierte Ausbildung aufweisen oder mindestens drei Jahre im Bereich der Beförderung gefährlicher Güter verantwortlich tätig sind.

(6) Der Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst hat jene, welche den in Abs. 5 genannten Anforderungen entsprechen, auf deren Antrag, in ein bei ihm zu führendes Verzeichnis aufzunehmen. Die Kommission ist jeweils für eine bestimmte Prüfung aus in diesem Verzeichnis enthaltenen Mitgliedern zu bilden, wobei nur ein Mitglied Schulungsveranstalter sein oder dem Lehrpersonal angehören darf.

Entwurf

Erläuterungen zum Entwurf des GGDV

Erläuterungen zur Gefahrgutbeförderungsgesetz - Durchführungsverordnung - GGDV

1. ABSCHNITT

Zu § 1:

Abs. 1 schließt von einer Schulung abgesonderte Prüfungsveranstaltungen aus. Von den Optionen in Rn. 11315 (3) und 71315 (4) ADR wird nur in Form der teilweisen Befreiung Gebrauch gemacht (sh. § 2 Abs. 2).

Abs. 2 übernimmt in adaptierter Form den § 6 Abs. 6 der Gefahrgut-Lenkerbildungsverordnung. Die Anführung von "Übungsplätzen im Freien" muß hier und an allen anderen Stellen der Verordnung entfallen, weil Löschübungen mit dem Feuerlöscher im Freien nicht durchgeführt werden können, ohne daß von Anrainern "unzumutbare Belästigungen von Personen" bzw. "Gefährdungen von Personen, Sachen oder der Umwelt" (sh. § 4) geltend gemacht werden. Überdies ist die persönliche praktische Übung in Brandbekämpfung im Freien im Anhang B.4 ADR nicht vorgeschrieben.

Zu § 2:

Abs. 1 berücksichtigt die Fußnote zu Rn. 240106 (1) ADR, aus der sich ergibt, daß, obzwar für alle Schulungen persönliche praktische Übungen vorgesehen sind [sh. Rn.240100(2) und 240300 letzter Satz], hierfür nur beim Basiskurs und beim Aufbaukurs Tank zusätzliche Unterrichtseinheiten erforderlich sind. Diese werden generell mit jeweils 1 UE festgelegt. Gemäß § 6 können sich bei mehr als 25 Lehrgangsteilnehmern zusätzliche UE ergeben.

Abs. 2 berücksichtigt die in Rn. 240106 (1) letzter Satz ADR für Gesamtlehrgänge (Basiskurs und alle Aufbaukurse in einem Lehrgang) vorgesehenen Verkürzungen bzw. die gemäß Rn. 11315 (3) und 71315 (4) ADR zulässigen Befreiungen. Diese beziehen sich in erster Linie hinsichtlich des Aufbaukurses Klasse 1 auf Sprengbefugtenausbildungen und hinsichtlich des Aufbaukurses Klasse 7 auf Strahlenschutzkurse, wobei in beiden Fällen die Vermittlung adäquater Kenntnisse aus dem Bereich der Beförderung vorausgesetzt wird. Entsprechend dem Grundsatz abgesonderte Prüfungen nicht zuzulassen, ist eine praktisch völlige Befreiung vom Aufbaukurs nur vorgesehen, wenn der Veranstalter der "gleichwertigen Schulung" zugleich auch Veranstalter der entsprechenden anerkannten Lehrgänge für die Gefahrgut-Lenkerausbildung ist und diese Schulungen kombiniert.

Zu § 3:

Das ADR sieht in Rn. 240201 (2) b bloß das Vorhandensein von Qualifikationen bzw. in Rn. 240300 nur sehr allgemein gehaltene Anforderungen an die Qualifikation der Lehrkräfte vor. Aus diesem Grund wurden die entsprechend adaptierten Bestimmungen des § 6 Abs.2 der Gefahrgut-Lenkerausbildungsverordnung übernommen.

Zu § 4:

Das ADR sieht in Rn. 240201 (2) c bloß das Vorhandensein von Schulungsräumen und Einrichtungen für die praktischen Übungen vor. Aus diesem Grund wurden die entsprechend adaptierten Bestimmungen des § 6 Abs.3 der Gefahrgut-Lenkerausbildungsverordnung übernommen. Hinsichtlich der "Übungsplätze im Freien" (sh. Erl. zu § 1 Abs. 2).

Zu § 5:

Das ADR sieht in Rn. 240201 (2) c bloß das Vorhandensein von Lehrmitteln vor. Aus diesem Grund wurden die entsprechend adaptierten Bestimmungen des § 6 Abs.4 der Gefahrgut-Lenkerbildungsverordnung übernommen

Zu § 6:

Die insbesondere für die persönlichen praktischen Übungen bedeutsame Teilnehmerzahl (sh. Erl. zu § 2 Abs. 1) sollte im Interesse der Wirksamkeit der Ausbildung begrenzt sein. Die Zahl 25 beruht auf pädagogischen Erfahrungswerten. Für Fälle hochprofessionell agierender und entsprechend ausgestatteter und organisierter Veranstalter war jedoch eine gewisse Flexibilität hinsichtlich höherer Teilnehmerzahlen einzuräumen.

Zu § 7:

Die im ADR nicht behandelte Frage der Unterrichtssprache sollte national in einer Weise geregelt sein, die den Fremdsprachengebrauch zwar zur Vermeidung von Mißbräuchen restriktiv handhabt, jedoch gleichwohl in Berücksichtigung bestehender bzw. denkbarer Erfordernisse nicht völlig ausschließt.

Zu § 8:

Die in Abs. 1 verlangte Führung von Anwesenheitslisten ergibt sich insbesondere im Hinblick auf § 9 Abs. 2 Z 1.

Abs. 2 und 3 übernehmen in adaptierter Form Bestimmungen aus § 7 der Gefahrgut-Lenkerbildungsverordnung.

Zu § 9:

Abs. 1 und 2 knüpfen die Erteilung der Bescheinigung an den weitestgehend lückenlosen Besuch des betreffenden Lehrgangs und die eigenständige erfolgreiche Ablegung der Prüfung. Das Beiziehen eines Dolmetschers gemäß § 7 ist nicht als fremde Hilfe zu werten, es sei denn, daß dieser die Grenzen seiner Funktion überschreitet.

Da im ADR keine Bestimmungen für den Fall des Nichtbestehens der Prüfung enthalten sind, war dies im Abs. 3 eigenständig und unter Rückgriff auf § 4 Abs. 1 3. und 4. Satz der Gefahrgut-Lenkerausbildungsverordnung zu regeln.

2. ABSCHNITT

Zu § 10

Abs. 1 konkretisiert das in der Richtlinie 96/35/EG vorgegebene Schulungssystem.

Abs.2 verweist hinsichtlich der für Lehrplan und Prüfung maßgebenden Themenbereiche auf die Anhänge I und II der Richtlinie 96/35/EG, in denen die Aufgaben des Gefahrgutbeauftragten bzw. die Sachgebiete aufgeführt sind, welche die Prüfung mindestens umfassen muß.

Abs. 3 sieht vor, daß die Gefahrgutbeauftragten in einem allgemeinen Schulungsteil umfassend und verkehrsträgerübergreifend über Gefahrguttransportangelegenheiten geschult werden und diese Kenntnisse dann in daran anknüpfenden besonderen Schulungen für einen oder mehrere der Verkehrsträger Straße, Schiene und Binnenschifffahrt zu vertiefen sind.

Abs. 4 berücksichtigt die Situation von Unternehmen mit speziellen Produktbereichen wie zB Gase, Mineralöle, radioaktive Stoffe, Explosivstoffe oder infektiöse Stoffe, für die eine eingeschränkte Schulung vorgesehen werden kann. Dies steht allerdings im Widerspruch zur universalen Verwendbarkeit eines umfassend geschulten Gefahrgutbeauftragten und Geltung der Schulungsbescheinigung. Daher muß die Einschränkung vermerkt und die universale Anerkennung versagt werden.

Abs. 5 enthält allgemein gehaltene Vorgaben für die Fortbildungsschulungen, denen angesichts des vorauszusetzenden fachlichen Niveaus der Gefahrgutbeauftragten eher Seminarcharakter zukommen wird.

Zu § 11

Für die Anerkennung der Veranstalter von Gefahrgutbeauftragtenschulungen ist ein ähnliches Verfahren wie bei der Gefahrgut-Lenker Ausbildung vorgesehen. Insbesondere soll auch hier im Sinne der dezentral besser handhabbaren Überwachung der Landeshauptmann zuständig sein.

Abs. 1 sieht für die Anerkennung ein antragsbedürftiges Verfahren mit bestimmten Grundvoraussetzungen vor.

Abs. 2 listet bestimmte obligate Antragsunterlagen auf, deren Inhalt in den folgenden Absätzen näher spezifiziert wird.

Abs.3 spezifiziert die Qualifikationen und Tätigkeitsbereiche, welche der Veranstalter und das Lehrpersonal insgesamt erfüllen bzw. abdecken müssen.

Abs. 4 sieht, wie Anhang B.4 ADR hinsichtlich der Gefahrgut-Lenker Ausbildung, Mindestzeitansätze für das Schulungsprogramm vor. Dabei ist allerdings zu bedenken, daß anders als bei der Gefahrgut-Lenker Ausbildung davon auszugehen ist, daß Kenntnisse auch außerhalb des Lehrgangs im Selbststudium erweitert bzw. vertieft werden.

Abs. 5 räumt der anerkennenden Behörde hinsichtlich bestimmter Fälle eine flexible Handhabung der Mindestzeitansätze ein.

Abs. 6 sieht eine Höchstzahl der Schulungsteilnehmer vor, wie sie sich angesichts der Anforderungen an das Schulungsniveau zwangsläufig ergibt.

Abs. 7 dient der einheitlichen Gestaltung der Anerkennungsbescheide.

Abs. 8 und 9 treffen die für Dokumentation, Kontrolle und Abwicklung insbesondere im Falle von Fortbildungsschulungen erforderlichen Regelungen.

Zu § 12

Die Erteilung der Bescheinigung über die Gefahrgutbeauftragtenschulung wird an mehrere konkrete Voraussetzungen geknüpft:

Abs. 1 und 2 sieht die persönliche Teilnahme an Schulung und Prüfung vor. Fernlehrgänge können somit nur ergänzend in Betracht kommen.

Abs. 3 sieht Wiederholungsprüfungen vor, deren Termin von der Prüfungskommission (§ 13) festzusetzen ist.

Abs. 4 sieht die Möglichkeit abgesonderter (verkehrsträgerbezogener) besonderer Schulungen nur für jene vor, die bereits Inhaber von Schulungsnachweisen sind.

Abs. 5 stellt klar, daß der Termin der Absolvierung abgesonderter (verkehrsträgerbezogener) besonderer Schulungen keine verlängerte Gültigkeit der (ergänzten) Bescheinigung bewirkt.

Abs. 6 regelt die Verlängerung der Bescheinigung nach erfolgreich absolvierter Fortbildungsschulung.

Zu § 13

Einer größeren Flexibilität bei der Gestaltung der Schulungen der Gefahrgutbeauftragten stehen verschärfte Bedingungen für die Prüfung gegenüber:

Abs. 1 stellt klar, daß die Prüfung nicht durch den Schulungsveranstalter sondern durch eine Kommission erfolgt.

Abs. 2 bis 4 treffen nähere Regelungen für die Abwicklung der Prüfungen.

Abs. 5 und 6 betreffen die Modalitäten der Prüfungskommissionen, deren Mitglieder aus einem "Gefahrgut-Sachverständigenpool" (ähnlich jenem gemäß § 124 KFG) beschickt werden, der vom Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst administriert wird und auf Grund der vorgesehenen Voraussetzungen für objektive Prüfungsbedingungen Gewähr bietet.